

## 37. Flächennutzungsplanänderung

- Begründung -

September 2020



**NWP**

Planungsgesellschaft mbH  
Escherweg 1  
Postfach 3867  
Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
26121 Oldenburg  
26028 Oldenburg  
Telefax 0441/97 174 73

**INHALT****Teil I:  
Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung**

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>5</b>
1.1	Planungsanlass .....	5
1.2	Rechtsgrundlagen .....	5
1.3	Geltungsbereich der Änderung .....	5
1.4	Beschreibung des Änderungsbereiches .....	5
1.5	Planungsrahmenbedingungen .....	6
<b>2.0</b>	<b>ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG .....</b>	<b>9</b>
2.1	Standortprüfung / Alternativenprüfung .....	9
<b>3.0</b>	<b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG .....</b>	<b>13</b>
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren .....	13
3.1.1	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....	13
3.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.....	13
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....	14
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB .....	14
3.2	Relevante Abwägungsbelange .....	15
3.2.1	Belange der Raumordnung.....	19
3.2.2	Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000 .....	19
3.2.3	Umweltbericht.....	19
3.2.4	Waldbelange .....	19
3.2.5	Belange des Verkehrs .....	20
3.2.6	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse .....	20
3.2.7	Belange der Wasserwirtschaft .....	21
3.2.8	Belange der Ver- und Entsorgung .....	23
3.2.9	Altlasten .....	23
<b>4.0</b>	<b>INHALTE DER DARSTELLUNGEN.....</b>	<b>23</b>
<b>5.0</b>	<b>ERGÄNZENDE ANGABEN.....</b>	<b>24</b>
5.1	Städtebauliche Übersichtsdaten .....	24
5.2	Daten zum Verfahrensablauf .....	24

## Teil II: Umweltbericht

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>25</b>
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans .....	25
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	25
1.2.1	FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage, Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG).....	25
1.2.2	Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“ .....	25
1.2.3	Geschütztes Biotop .....	26
1.2.4	LSG Nr. 104 „Baumreihen“ .....	26
1.2.5	Ziele des speziellen Artenschutzes – Bericht zur Artenschutzprüfung (ASP) .....	26
1.2.6	Sonstige allgemeine Ziele des Umweltschutzes .....	29
<b>2.</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>31</b>
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) .....	32
2.1.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt .....	32
2.1.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft.....	36
2.1.3	Landschaft.....	37
2.1.4	Mensch, Kultur und Sachgüter.....	37
2.1.5	Wechselwirkungen .....	37
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	37
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	38
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft.....	38
2.2.3	Auswirkungen auf die Landschaft .....	39
2.2.4	Auswirkungen auf den Menschen, Kultur- und Sachgüter.....	39
2.2.5	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern .....	39
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen, Überwachungsmaßnahmen, Eingriffsregelung .....	39
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen .....	39
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen .....	40
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	42
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen .....	42
<b>3</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....</b>	<b>43</b>
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten .....	43
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung .....	44
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	44
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	44

### Anlagen:

- Bericht zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit
- Abbildung: Biotoptypen
- Bellmann, Axel (2019): Untersuchung der FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) zum Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" in 2019
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien
- Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2020): BV B-Plan 103; Ermittlung der Grundwasserfließrichtung im Bereich des B-Plans

## **Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung**

### **1. EINLEITUNG**

#### **1.1 Planungsanlass**

Die Stadt Dinklage hat die Absicht, durch die im Parallelverfahren befindliche Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Industriegebietes zwischen dem Dinklager Ring und der Bundesautobahn BAB 1 zu schaffen. Für diese Planung ist die hier vorliegende 37. Flächennutzungsplanänderung notwendig.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Rechtliche Grundlagen der 37. Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zur Zeit des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

#### **1.3 Geltungsbereich der Änderung**

Der Änderungsbereich befindet sich in der östlich der Kernstadt Dinklage und hat eine Größe von rund 3,9 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches wird aus der Planzeichnung ersichtlich.

#### **1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches**

Das Plangebiet liegt östlich der Kernstadt Dinklage östlich der Umgehungsstraße Dinklager Ring und wird begrenzt von:

Westen: Umgehungsstraße Dinklager Ring

Norden: Landwirtschaftliche Flächen und Wald

Osten: Grünzug mit Fußweg entlang der Gemeindegrenze zu Lohne

Süden: Wald

Der exakte Änderungsbereich ist der Planzeichnung, die Lage im Stadtgebiet dem Titelblatt der hier vorliegenden Begründung zu entnehmen.

Das Plangebiet selbst besteht aus landwirtschaftlichen Flächen. Eine Waldfläche im Norden des Plangebietes wurde im Lauf des Verfahrens aus der Planung ausgenommen.

## 1.5 Planungsrahmenbedingungen

### o Landesraumordnungsprogramm

Die zeichnerische Darstellung des **Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP)**<sup>1</sup>, aufgestellt 2004, zuletzt geändert 2017 enthält für den Änderungsbereich keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen.

Im Landesraumordnungsprogramm wird die Stadt Dinklage dem ländlichen Raum zugeordnet. Im ländlichen Raum sind Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, diese Räume zu entwickeln, so dass eine ausgewogene Raumstruktur des Landes erreicht wird. Die vorliegende Planung ermöglicht ein Gewerbegebiet mit einer Erschließung über den Dinklager Ring.

#### **Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

Das Landesraumordnungsprogramm sagt aus, dass: „die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden [sollen]“ (Abschnitt 1.1. – 02). Im Abschnitt 2.1 der Begründung (Standortprüfung / Alternativenprüfung) wird dargelegt, wieso die Raumannsprüche für das Vorhaben nur an dieser Stelle bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden können. Mit der Planung werden auch „die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft“ (Abschnitt 1.1. – 03), da das Plangebiet über den Dinklager Ring gut erschlossen ist. Der Anteil an zusätzlicher Erschließungsfläche wird somit minimiert.

Das LROP sagt aus, dass „die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume (...) auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen [soll].“ (Abschnitt 1.1. – 04). Die Planung ermöglicht eine regionale wirtschaftliche Entwicklung und den Verbleib eines regionalen Wirtschaftsunternehmens in der Stadt Dinklage. Damit wird zur Erreichung der Ziele: „In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden.“<sup>2</sup> Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.“ (Abschnitt 1.1. – 05) und „Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können“ (Abschnitt 1.1. – 07) beigetragen.

#### **Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Das LROP sagt aus, dass „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung (...) Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben [sollen]“ (Abschnitt 2.1. – 06). Im Abschnitt 2.1 der Begründung (Standortprüfung / Alternativenprüfung) wird dargelegt, wieso in diesem Falle eine Planung im Innenbereich nicht möglich ist, und wieso dieser Standort im Außenbereich gewählt wurde. Mit dem Standort wird dem Ziel: „Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.“ (Abschnitt 2.1. – 09) entsprochen. Dies war einer der Hauptgründe für die Standortwahl.

---

<sup>1</sup> Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, Fassung von 2008 in der Aktualisierung vom Januar 2017

## Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz / Natur und Landschaft

Das LROP besagt, dass „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen (...) zu minimieren [ist]“ (Abschnitt 3.1.1. – 02). Durch die Lagewahl direkt am Dinklager Ring und die gute Erreichbarkeit der Bundesautobahn A1 wird der Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen im Freiraum minimiert. Weiterhin sollen: „Flächenbeanspruchende Maßnahmen (...) dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden“ (Abschnitt 3.1.1. – 04). Im Zuge der Planung wurde intensiv geprüft (Standortprüfung / Alternativenprüfung), ob die Planung mit einer geringeren Inanspruchnahme von Freiräumen und sparsamerem Umgang mit Grund und Boden durchgeführt werden kann. Das Ergebnis ist, dass dies bei den derzeitigen Flächenverfügbarkeiten in der Stadt Dinklage nicht möglich ist. Die Planung vermeidet eine Trennung der nördlich und südlich befindlichen Biotop (Trittsteinbiotop).

## Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Das LROP besagt: „Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.“ (Abschnitt 3.2.1. – 01). Im Zuge der Planung geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. In der von Agrarnutzungen geprägten Umgebung ist durch den Verlust einer untergeordneten landwirtschaftlichen Nutzfläche aber nicht mit einem Bedeutungsverlust der Landwirtschaft als „raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig“ zu rechnen.

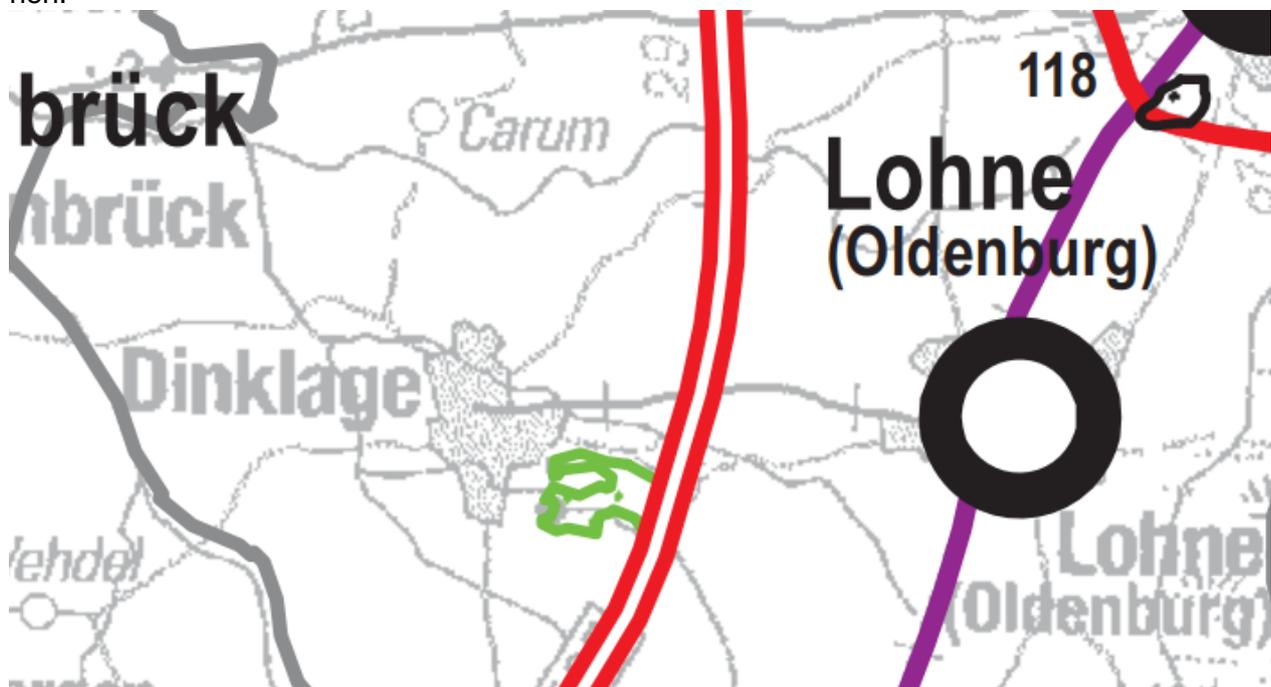


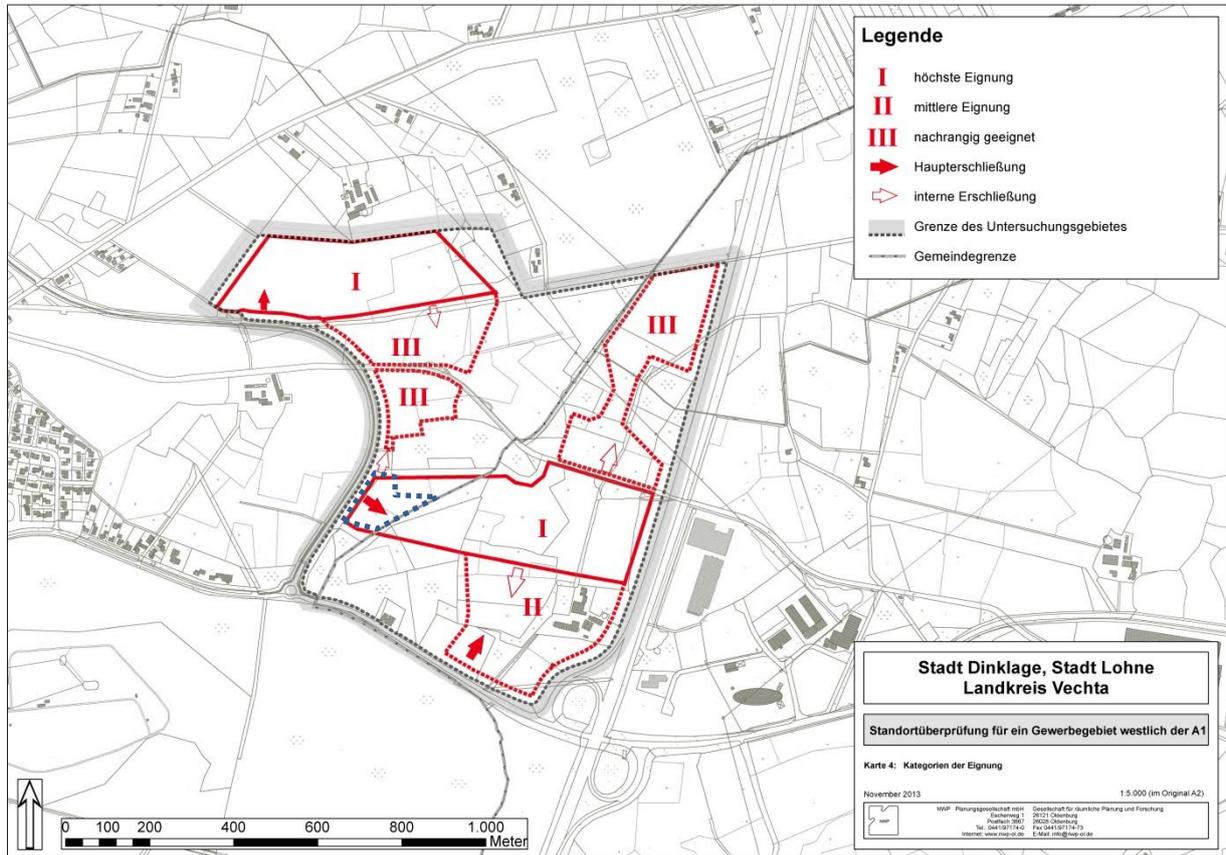
Abbildung 1: Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm 2008, Aktualisiert 2017 (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2017)

### o Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 1991 für den Landkreis Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam geworden.

○ **Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A 1**

2013 wurde im Auftrag der Städte Dinklage und Lohne eine *Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1*<sup>2</sup> erstellt. Die Stadt Lohne beteiligt sich nicht weiter an der Planung. Daher stehen nur Flächen im Dinklager Stadtgebiet zur Verfügung. Die Standortüberprüfung hat für das Plangebiet die höchste Eignung (Legende I) ermittelt.



**Abbildung 2: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1 - Kategorien der Eignung –Plangebiet blau gepunktet (NWP 2013)**

**Restriktionen für Natur und Landschaft**

Im Rahmen der Standortüberprüfung wurden zudem die Restriktionen für Natur und Landschaft geprüft. Im Untersuchungsgebiet wurden Überflutungsflächen des Hopenener Mühlenbaches festgestellt. Diese sind von der Planung nicht betroffen. Eine Feldhecke verläuft östlich des Plangebietes, auf der Gemeindegrenze zwischen Lohne und Dinklage. Diese wird von der Planung beachtet. Im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Waldflächen.

<sup>2</sup> NWP GmbH: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1, Oldenburg 2013

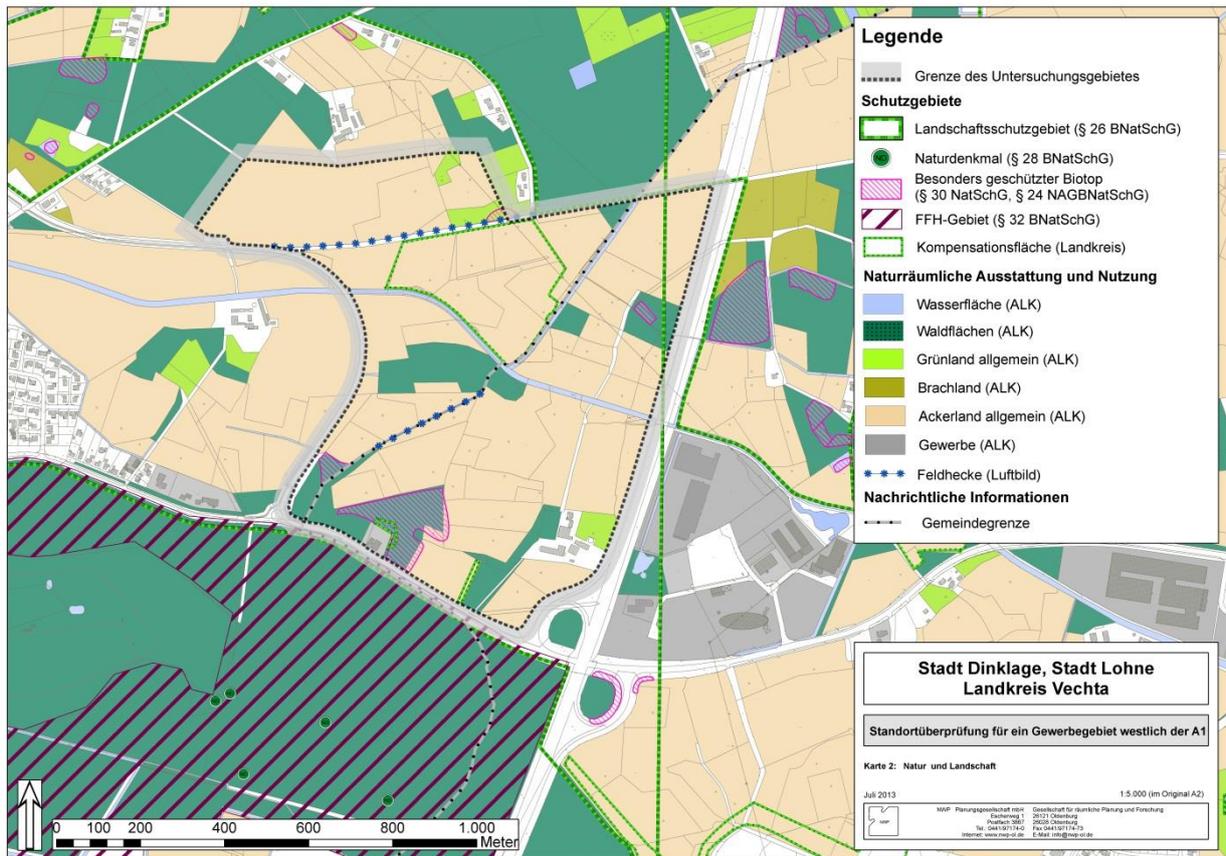


Abbildung 3: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1 - Natur und Landschaft (NWP 2013)

### o Flächennutzungsplan

Die Flächen im Änderungsbereich werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich des Plangebietes verläuft der Hopener Mühlenbach als Gewässer 2. Ordnung. Südlich des Plangebietes ist eine in Ost-West-Richtung verlaufende 20kV – Stromleitung dargestellt.

### o Bebauungspläne

In einem parallel laufenden Verfahren wird der Bebauungsplan Nr. 103 für das Plangebiet aufgestellt. Dieser sieht ein Industriegebiet (GI) für das Plangebiet vor.

## 2.0 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Stadt Dinklage verfolgt mit der vorliegenden Planung die Absicht ein Vorhaben planungsrechtlich vorzubereiten, das zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und zur Erhaltung und Mehrung von Arbeitsplätzen beiträgt.

### 2.1 Standortprüfung / Alternativenprüfung

Die Standortfindung für die 37- Änderung des Flächennutzungsplanes beruht auf diversen Vorplanungen, Konzepten und Standortüberprüfungen aus den vergangenen Jahren. Besonders zu

nennen sind das „Siedlungsentwicklungskonzept der Stadt Dinklage“, die „Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1“ und der Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage.

#### ○ Anforderungen an den geplanten Industriestandort

Mit der Planung soll ein uneingeschränktes Industriegebiet für einen kunststoffverarbeitenden Betrieb vorbereitet werden. Die wichtigsten Kriterien dabei sind:

- Ausreichendes zusammenhängendes Flächenpotential (min. 3,5 ha brutto)
- Keine emissionsrechtlichen Einschränkungen durch benachbarte Wohnbebauung
- Kurzfristige Flächenverfügbarkeit
- Gute Anbindung an die Bundesautobahn A1 (ohne Ortsdurchfahrt)
- Abstand zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben.

#### ○ Untersuchter Flächenpool

Für die möglichen Standorte im Stadtgebiet von Dinklage wurden anhand der Kriterien zuerst Flächen bestimmt, die durch ihre Lage von vornherein ausgeschlossen werden können. Dazu gehören die Flächen des Naturschutzgebietes „Burgwald Dinklage“ aufgrund ihrer schutzwürdigen Nutzungen.

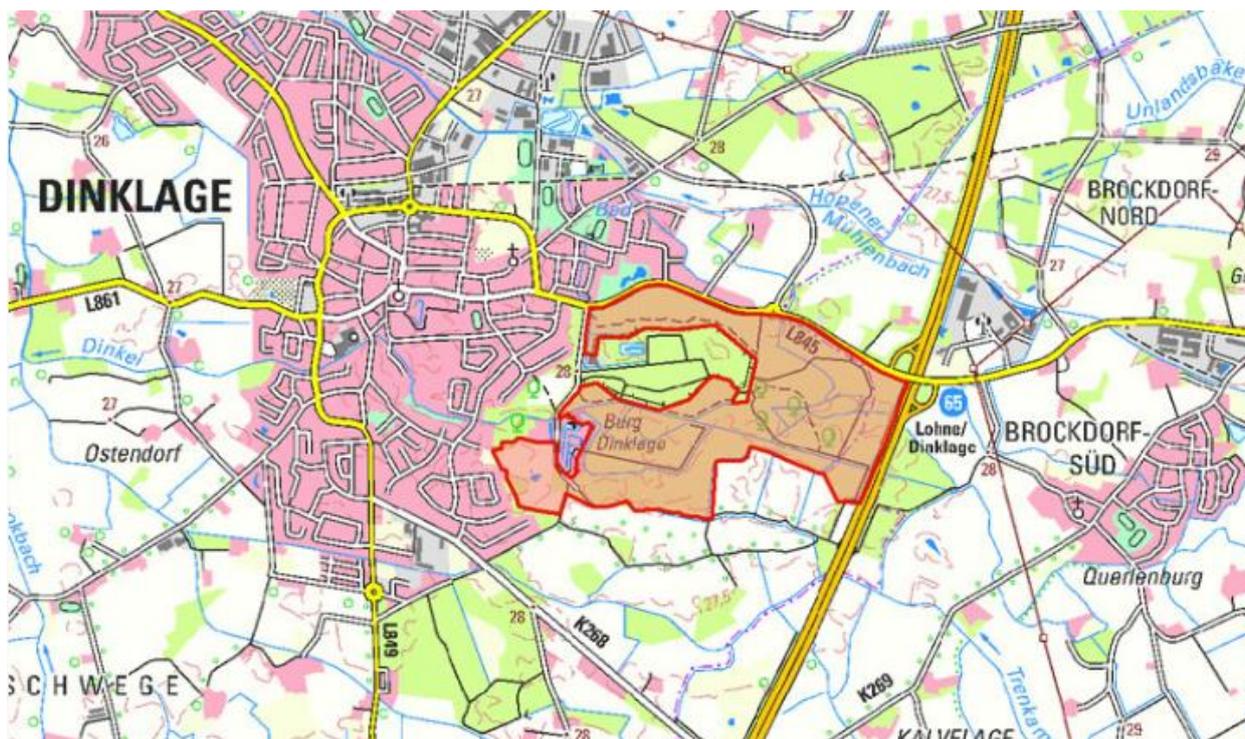


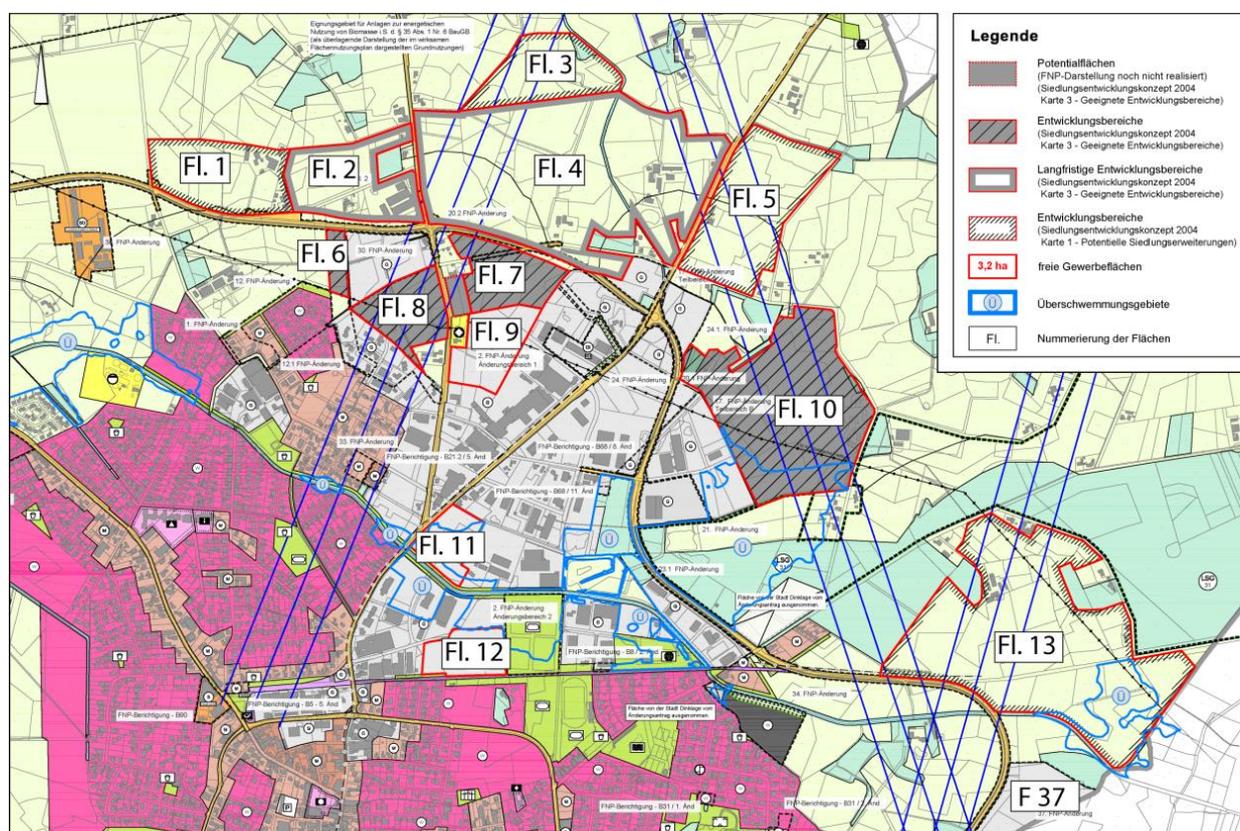
Abbildung 4: Lage des Naturschutzgebietes "Burgwald Dinklage" (Quelle: [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen\\_naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-burgwald-dinklage-166134.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-burgwald-dinklage-166134.html))

Aufgrund des städtebaulichen Zieles, ein möglichst uneingeschränktes Industriegebiet auszuweisen, stehen Flächen in Binnenlagen der Stadt Dinklage nicht zur Verfügung. Insbesondere die entstehenden Lärmbelastigungen sind in der Nähe zu Wohnnutzungen nicht verträglich.

Flächen südlich und westlich des Stadtkernes von Dinklage können ausgeschlossen werden, da die räumliche Nähe zur Bundesautobahn 1 nicht mehr gegeben ist und die Gewerbeverkehre auf ihrem Weg von oder zur Autobahn durch den Stadtkern fahren müssten.

Eine weitere Eingrenzung erfolgte durch einen Abgleich mit den im Siedlungsentwicklungskonzept von 2004 benannten möglichen Potentialflächen für Gewerbeentwicklungen. Diese umfasste insbesondere Flächen entlang der Umgehungsstraße „Dinklager Ring“. Zudem wurde der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage mit einer aktuellen ALKIS-Karte überlagert, um herauszufinden, wo in bestehenden gewerblichen Bauflächen (laut FNP) noch unbebaute Potentialflächen mit mehr als 3,5 ha zusammenhängender Fläche vorhanden sind. In der folgenden Karte wurden die ermittelten Potentialflächen (nach Siedlungsentwicklungskonzept und Flächennutzungsplan) mit rot umrandet und nummeriert. Es konnten insgesamt 14 Flächen ermittelt werden, die:

- Über eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3,5 ha verfügen;
- Entweder als gewerbliche Baufläche dargestellt sind und nicht bebaut sind;
- Oder im Siedlungsentwicklungskonzept als Potentialfläche für Gewerbe benannt sind.



**Abbildung 5: Überlagerung von Flächennutzungsplan, ALKIS, und Siedlungsentwicklungskonzept mit Markierung der Potentialflächen (NWP 2019)**

### o Prüfung der verfügbaren Potentialflächen

Die ermittelten 14 Potentialflächen wurden mit den Anforderungen an den geplanten Industriestandort abgeglichen. Mehrere Flächen (Nr. 5, 6, 7, 8, 11 und 12) können durch die direkte Nähe zu Wohngebieten oder Hofstellen mit Wohnnutzung ausgeschlossen werden. Teilweise ist auch die Erschließung nicht gesichert oder es befinden sich landwirtschaftliche Betriebe in direkter Nachbarschaft. Einige der Potentialflächen befinden sich in Überschwemmungsgebieten oder liegen unter Hochspannungsleitungen. Zudem hat die Stadt Dinklage für alle Potentialflächen die Flächenverfügbarkeit durch Prüfung der Besitzverhältnisse und Ansprache der Flächenbesitzer ermittelt. Für die Flächen 1 - 13 besteht kein Veräußerungsinteresse.

Fläche Nr.	Keine Emissionsrechtliche Einschränkungen	Flächenverfügbarkeit	Erschließung gesichert	Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben eingehalten	Kein Überschwemmungsgebiet / Hochspannungsleitung
1		Nein		Nein	
2		Nein		Nein	
3		Nein	Nein		
4		Nein			
5	Nein	Nein			
6	Nein	Nein			
7	Nein	Nein			
8	Nein	Nein			Nein
9		Nein			Nein
10		Nein			Nein
11	Nein	Nein			Nein
12	Nein	Nein			
13		Nein			Nein
<b>FNP 37</b>	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Die Überschneidung der Potentialflächen mit den Anforderungen an das auszuweisende Industriegebiet hat ergeben, dass innerhalb des Stadtgebietes von Dinklage kein alternativer Standort zur Verfügung steht. Die Stadt Dinklage sieht von Möglichkeiten der Enteignung ab, da die Enteignung „eines Grundstücks zu dem Zweck (...) es der baulichen Nutzung zuzuführen, nur zugunsten der Gemeinde oder eines öffentlichen Bedarfs- oder Erschließungsträgers erfolgen [darf].“ (§ 87 (3) BauGB). Da die bauliche Nutzung durch ein privates Wirtschaftsunternehmen erfolgen soll, wird von einem Enteignungsverfahren abgesehen.

#### o Prüfung des Plangebietes

Drittens wurde überprüft, inwieweit die bestehende Planung geändert werden kann, um den Waldbestand und die Verbindungen zwischen den bestehenden Waldflächen als Trittsteinbiotope zu erhalten. Diese Prüfung führte zu Anpassungen an die Planung. Die nördliche Geltungsbereichsgrenze wurde so verändert, dass keine Waldfläche in Anspruch genommen wird. Zudem wird der östlich verlaufende Gehölzstreifen erhalten. Damit können die Waldflächen nördlich und südlich des Plangebietes in Verbindung mit dem östlich verlaufenden Gehölzstreifen weiterhin die Funktion eines Trittsteinbiotopes erfüllen.

### 3.0 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

#### 3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Darüber hinaus wurde nach Verkleinerung des Änderungsbereiches eine erneute Beteiligung (Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange) durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

##### 3.1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.

##### 3.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden, abgegeben.

Der **Landkreis Vechta (Raumordnung)** weist darauf hin, dass alle für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes zu diskutieren sind.

*Der Hinweis wird beachtet und die relevanten Grundsätze und Ziele des LROP in der Begründung diskutiert.*

Des Weiteren merkt der **Landkreis Vechta (Umweltschutz)** an, dass der Standort für das Industriegebiet kritisch zu bewerten ist. Gemäß § 1 (5) BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Überplanung von Waldflächen nachgewiesen werden muss, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht. Die die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Biotoptypenkartierung nebst Bestandsplan u. a.) müssen abgeprüft und dargelegt werden.

*Im Hinblick auf das Erhaltungsgebot werden im Rahmen des weiteren Verfahrens auf drei Ebenen Planungsalternativen geprüft und die Ergebnisse der Prüfung in der Begründung dargelegt. Die noch ausstehenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte werden bis zum nächsten Verfahrensschritt abgeprüft und der Umgang mit ihnen dargelegt.*

Des Weiteren merkt der **Landkreis Vechta** an, dass zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, ausgehend von Tierhaltungsanlagen, auf die Emissionen der westlich in einem Abstand von ca. 250 m gelegenen Tierhaltungsanlagen einzugehen ist.

*Eine Geruchsuntersuchung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ergeben, dass im Plangebiet die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Jahresstunden, ausgedrückt z.B. in Prozent der Jahresstunden, zwischen 5,4 und 8,9 liegt. In einem Gewerbe/ Industriegebiet wird von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausgegangen, wenn der Beurteilungswert von 15% überschritten wird. Die Geruchsbelastung im Plangebiet liegt deutlich darunter, daher ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen auszugehen.*

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** gibt Hinweise zum planerischen Umgang mit dem Schutzgut Boden.

*Die Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden werden beachtet und in die Planung eingearbeitet.*

Die **TenneT TSO GmbH** weist auf Alternativkorridor D3 der 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) hin, welcher das Plangebiet berührt.

*Das Raumordnungsverfahren befindet sich derzeit in Bearbeitung. Die mögliche Trassenführung im Alternativkorridor D3 entlang der Bundesautobahn A1 ist dabei nur als untergeordnete Alternativroute angedacht. Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Hauptroute umgesetzt wird und diese Planung daher nicht betroffen ist. Bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung wird die Planung mit dem Stand des formalen Raumordnungsverfahrens abgeglichen.*

Die **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** empfiehlt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den Ausbaubereich der Einmündung sowie des Aufstellbereiches der Einmündung zu erweitern. Zudem sind Zu- und Ausfahrtsverbot zum Dinklager Ring in die Planzeichnung einzutragen.

*Die Hinweise werden im begleitenden Bebauungsplanverfahren beachtet.*

Die **HASE Wasseracht** gibt Hinweise zur Oberflächenentwässerung.

*Die Hinweise werden bei der Aufstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes beachtet.*

Einige **Leitungsträger** (EWE Netz GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, OOWV) weisen auf ihre Bestandsleitungen und deren Schutzanforderungen hin.

*Die Hinweise werden im begleitenden Bebauungsplanverfahren beachtet.*

### **3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.

### **3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende Stellungnahmen, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden, abgegeben.

Der **Landkreis Vechta** weist darauf hin, dass für die Überplanung von Waldflächen nachgewiesen werden muss, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht. Zudem sind die Restriktionen von Natur und Landschaft aus der Standortprüfung aus dem Jahre 2013 zu beachten und in die Begründung aufzunehmen. Es werden Hinweise zu Artenschutz, Eingriffsbilanzierung, dem möglichen Vorkommen von Eremiten gegeben.

*Im Zuge der weiteren Planung (erneuter Entwurf) wurde die im nördlichen Bereich des Plangebietes vorhandene Waldfläche von der Planung ausgenommen. Die Hinweise zu Artenschutz, Eingriffsbilanzierung, dem möglichen Vorkommen von Eremiten bezogen sich in erster Linie auf diese Waldfläche.*

*Die Eingriffsbilanzierung erfolgt im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 103 und wird dort angepasst. Eine Untersuchung hat ergeben, dass im Plangebiet und am nördlichen Rand keine Eremitenvorkommen vorhanden sind.*

Der **OOWV** und die **HASE-Wasseracht** weisen auf ihre Stellungnahmen aus den vorangegangenen Verfahrensschritten hin.

*Diese Stellungnahmen wurden beachtet.*

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** gibt Hinweise zu Erdfallgefahr, Baugrund und geotechnischen Erkundungen.

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

Die **Tennet TSO GmbH** gibt Hinweise zum Alternativkorridor D3 für die zu errichtende 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM).

*Das Raumordnungsverfahren wurde im Juli 2019 für den südlichen Teil (Maßnahme 51b) der Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) abgeschlossen. Der Alternativkorridor D3 wird nicht weiter verfolgt. Die Planung ist damit nicht weiter betroffen.*

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** gibt Hinweise zu Eingriffsbilanzierung und Verkehrssicherung.

*Die Hinweise werden im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 103 beachtet.*

### **3.1.5 Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden von mehreren Einwendern (Pro Natura Landkreis Vechta e. V., NABU Kreisgruppe Vechta und Bürgerforum Dinklage - Fraktion im Rat) Anregungen oder Bedenken geltend gemacht, die im Folgenden thematisch zusammengefasst werden, da sich die eingebrachten Aspekte in den Stellungnahmen in großen Teilen überschneiden.

Es wird bemängelt, dass ein neuer gewerblicher Ansatz in noch freier Landschaft entsteht, der mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur in einem sensiblen Bereich verbunden sei; der Eingriff sei zu groß. Die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen hätte Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen; die zwingende Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme sei nachzuweisen ebenso, dass keine Alternativen bestehen.

*Die Variantenprüfung ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgt und in der Begründung dokumentiert mit dem Ergebnis, dass es zwar städtebaulich in eine Standortprüfung einzubeziehende geeignete Standort auf dem Gebiet der Stadt Dinklage gibt, diese Standortalternativen aber nicht verfügbar sind. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden in der Begründung zur*

*Flächennutzungsplanänderung und im Umweltbericht dargelegt und im Rahmen Eingriffsregelung kompensiert.*

Das ökologische Gleichgewicht insbesondere des Dinklager Burgwaldes mit seiner hohen ökologischen Bedeutung sei bedroht.

*Mögliche Auswirkungen auf den Dinklager Burgwald sind geprüft worden; nach den faunistischen Gutachten ist eine Bedrohung der Tier- und Pflanzenwelt im Dinklager Burgwald auszuschließen. Nach der Untersuchung zur Grundwasserfließrichtung liegen keine Indizien für Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald vor.*

Das Plangebiet sein ein Trittsteinbiotop innerhalb des bestehenden Biotopverbundes zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich Dinklager Burgwald und Bockhorster Moor; es wird eine Verinselung des FFH-Gebietes Dinklager Burgwald durch weitere Siedlungsentwicklung befürchtet.

*Das Plangebiet hat selber keine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop; die Verbundelemente Wald, Hecke, gehölzgesäumter Graben bleiben randlich erhalten, so dass die Biotopvernetzung nicht unterbrochen ist. Eine weitere Siedlungsentwicklung ist nicht Gegenstand dieser Planung.*

Es würden aussagekräftige Kartierung der Fledermausarten und die Überprüfung des Vorkommens von Wochenstuben fehlen. Das Plangebiet habe Bedeutung als Nahrungsbiotop für Fledermäuse.

*Faunistische Untersuchungen u. a. zu Fledermäusen liegen vor; diese sind nach anerkannten methodischen Anforderung erstellt und von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht bemängelt worden. Danach bestehen keine Quartiersqualitäten für Fledermäuse im Plangebiet, mögliche Quartiere am Rand oder in den Wäldern sind nicht beeinträchtigt.*

*Einschränkungen des Nahrungsangebotes sind nicht ableitbar, da die als Jagdhabitat wertgebenden, insektenreichen Gehölzsäume und Hecken erhalten bleiben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht ableitbar.*

Kartierungen von Käferarten würden fehlen, im Umfeld seien Hirschkäfer zu beobachten.

*Das faunistische Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die Ergebnisse nicht bemängelt worden. Hirschkäfer sind auf bestimmte Altbäume angewiesen, die im Plangebiet nicht vorkommen, so dass diesbezüglich kein Konflikt zu erkennen ist.*

Ein Vorkommen des Eremiten im näheren Umfeld könne nicht ausgeschlossen werden.

*Im Rahmen einer Untersuchung zu Eremiten sind Vorkommen nicht nachgewiesen worden. Beeinträchtigungen können auf Grund fehlender Habitatqualitäten ausgeschlossen werden.*

Angaben zu den Vogelarten seien spärlich.

*Das faunistische Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die Ergebnisse nicht in Frage gestellt worden. Nach der vorliegenden Untersuchung sind keine besonderen Vorkommen im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen festgestellt worden. Weitere Untersuchungen würden keinen Kenntnisgewinn für Eingriffsregelung und Artenschutz-Beurteilung erwarten lassen.*

Aussagen zu Amphibien würden einer Grundlage entbehren; Erlenbruchwald und angrenzende Waldbereiche seien nicht untersucht worden; hier wären Laichplätze von Grasfrosch und Erdkröte sowie Vorkommen von Molchen vorhanden; Amphibienwanderungen südlich des Plangebietes wären nicht berücksichtigt

*Untersuchungsprogramm und –raum sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die Ergebnisse nicht in Frage gestellt worden. Die Ackerflächen im Plangebiet haben keine besondere Funktion als Landlebensraum; besondere Wechselwirkungen zu umgebenden Waldflächen sind nicht ableitbar. Weitere Untersuchungen lassen keinen Kenntniserwerb erwarten.*

Die Biotoptypenkartierung für die Wälder seien unzureichend.

*Wälder werden nicht überplant und bleiben in ihrer Qualität erhalten; die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden minimiert.*

Das laufende hydrogeologische Gutachten des Landkreises für den Dinklager Burgwald solle auf das Plangebiet ausgeweitet werden. Negative Auswirkungen des Industriegebietes auf das FFH-Gebiet Dinklager Burgwald und dessen Wasserhaushalt sollen ausgeschlossen werden.

Bereits jetzt sei ein Grundwasserschwind im Raum zu beobachten; durch die Planung wären Auswirkungen durch die aktive Grundwasserabsenkung für Baumaßnahme zu befürchten; die Grundwasserspeisung würde durch die Oberflächenentwässerung mit Ableitung in den Hopener Mühlenbach entfallen; der Grundwasserkörper würde sich durch die Geländeaufhöhung verändern.

*Das Plangebiet ist und wird nach Rücksprache von Seiten des Landkreises nicht in die Untersuchung des Landkreises zum Dinklager Burgwald einbezogen. Von Seiten der Stadt ist eine ergänzende Auswertung des Bodengutachtens mit Aussagen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung erfolgt mit dem Ergebnis, dass das Grundwasser in Richtung Nord-West fließt. Es bestehen damit keine Indizien für die Grundwasserbeeinflussung im FFH-Gebiet sowie der nördlich und südlich des Plangebietes gelegenen Waldflächen durch die Planung.*

Die Managementplanung des Landkreises für das FFH-Gebiet würde mit dem Bebauungsplan durchkreuzt.

*Eine Behinderung der Managementplanung ist nicht zu erkennen.*

In Immissionsschutzbeurteilung seien westliche und östliche Tierhaltungsanlage einbeziehen.

*Das Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer berücksichtigt alle relevanten Tierhaltungsanlagen; im Rahmen der Bewertung der Stickstoffbelastung sind bestehende Tierhaltungsanlagen als Gesamtbelastung des Raumes berücksichtigt.*

Es solle die verstärkte Windbelastung für die verbleibende Waldfläche geprüft werden.

*Wald und Waldrand bleiben bestehen; diese werden durch neue windschützende Saumstruktur ergänzt. Eine Gefährdung des Waldes ist nicht ableitbar*

Es solle der Anstieg des Lärmpegels für die Bürger in Dinklage und für das Hotel in der Umgebung geprüft werden.

*Die Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung sind – wie in der Begründung dargelegt - so groß, dass auf Ebene der Anlagengenehmigung der Schutzanspruch sicherzustellen ist.*

Es sei die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

*Entsprechend der Anforderungen des BauGB an das Bauleitplanverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung über den Umweltbericht als Teil II der Begründung integriert.*

Es wird ein Eintrag von Stickstoffverbindungen in das FFH-Gebiet befürchtet; ein FFH-Stickstoffgutachten und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung seien erforderlich.

*Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Abschätzung der Dimension zulässiger Emissionen für die im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen erfolgt (Abschneidekriterium); danach ist bei einer beispielhaften Emission von 4.000 kg NO<sub>2</sub> pro Jahr (bei Emissionshöhe 0 – 10 m) aus dem Plangebiet das Abschneidekriterium am Rand des FFH-Gebietes noch eingehalten. Dieses entspricht einer Emission durch eine kontinuierliche (Tag und Nacht) Bewegung von 61 LKW im Plangebiet. Eine konkrete Konfliktlage und die Notwendigkeit von Beschränkungen ist ohne eine konkrete Betriebsplanung nicht beurteilbar. Aus diesem Grund soll und kann die Bewertung und Begrenzung des Stickstoffeintrags nur im Rahmen der Anlagengenehmigung (FFH-Verträglichkeitsprüfung Teil 2) erfolgen.*

Der Abstand zum südlichen Erlenbruchwald solle 10 m Puffer und 5 m nicht überbaubare Fläche betragen.

*Der geplanten 5 m Puffer und 5 m nicht überbaubare Grundstücksfläche stellen den Schutz der Waldfläche ausreichend sicher.*

Die Unterhaltung der Gräben am Ostrand und an Südgrenze seien nicht geregelt, es würde der Gefahr der Gehölzfällung für die Grabenräumung bestehen.

*Die Grabenräumung ist auch ohne Baumfällungen von dem Betriebsgelände aus sicherzustellen.*

Die notwendige Geländeaufhöhung im Plangebiet würde den Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet Hopener Mühlenbach einschränken.

*Das Plangebiet tangiert das Überschwemmungsgebiet nicht, so dass keine Einschränkung zu befürchten ist.*

### **3.1.6 Ergebnisse der parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Im Rahmen der parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellungnahmen, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden, abgegeben.

Der **Landkreis Vechta** teilt mit, dass er keine Bedenken gegen die Planung hat.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** gibt Hinweise zu Bodenschutz, Erdfallgefahr, Baugrund und geotechnischen Erkundungen.

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

Die **Tennet TSO GmbH** gibt mit Verweis auf eine alte Stellungnahme Hinweise zum Alternativkorridor D3 für die zu errichtende 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM).

Das Raumordnungsverfahren wurde im Juli 2019 für den südlichen Teil (Maßnahme 51b) der Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) abgeschlossen. Der Alternativkorridor D3 wird nicht weiter verfolgt. Die Planung ist damit nicht weiter betroffen.

Die **Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** gibt Hinweise zum Anschluss an den Dinklager Ring und seine Berücksichtigung im Bebauungsplan.

*Der Dinklager Ring ist eine Straße der Stadt Dinklage, insofern haben für die Landesbehörde die Hinweise in den Stellungnahmen der Landesbehörde vom 3.8.2018 und 11.6.2020 empfehlenden Charakter mit Blick auf eine spätere Übernahme der Straße als Landesstraße. Die Hinweise der Landesbehörde werden für den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen.*

## **3.2 Relevante Abwägungsbelange**

### **3.2.1 Belange der Raumordnung**

Die zu prüfenden Belange der Raumordnung und Landesplanung sind in Kapitel 1.5 dieser Begründung dargelegt worden. Auf das entsprechende Kapitel wird daher an dieser Stelle verwiesen.

### **3.2.2 Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000**

Die Abwägungsbelange zu Natur und Landschaft, zur Eingriffsregelung sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes und zur Verträglichkeit gegenüber Natura 2000 sind im Umweltbericht dokumentiert (s.u.).

Die Belange von Natur und Landschaft werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen berücksichtigt. Unter Vermeidungsaspekten werden die randlich wertgebenden Saumstrukturen erhalten, Abstandspuffer zu den Waldflächen berücksichtigt und Maßnahmen zur Regenrückhaltung vorgesehen.

Die verbleibenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden im Flächenpool der Stadt Dinklage „Stiftung Landgüter Schwede und Lage“ ausgeglichen.

Die Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* ist gewährleistet. Bezogen auf die Stickstoffbelastung wird die Verträglichkeit auf der Ebene der Anlagengenehmigung abschließend geprüft und sichergestellt.

### **3.2.3 Umweltbericht**

Im Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung als gesonderter Teil der Begründung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

Darin werden u.a. die Belange von Natur und Landschaft, der Eingriffsregelung des Artenschutzes (s. oben / Kap. 3.2.3), die sonstigen Umweltschutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) und die Natura 2000-Verträglichkeit dargelegt. (s.o.).

### **3.2.4 Waldbelange**

Im Laufe des Planungsprozesses wurde das Plangebiet zurückgenommen, so dass kein Wald überplant wird.

Vom Plangebiet ausgehende nicht gänzlich auszuschließende Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt der angrenzenden Waldfläche werden vorsorglich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

### **3.2.5 Belange des Verkehrs**

Der Änderungsbereich ist über die Umgehungsstraße Dinklager Ring und die Dinklager Straße (L 845) an das überörtliche Straßennetz, die Städte Dinklage und Lohne sowie die Bundesautobahn BAB 1 angebunden.

Zur Dinklager Straße gilt gemäß § 24 NStrG eine 20 m breite Bauverbotszone, zudem dürfen auch von der Landesstraße aus keine Grundstücke direkt erschlossen werden (Anbaufreiheit).

Der Dinklager Ring ist eine Straße der Stadt Dinklage; die verkehrliche Erschließung ist gesichert.

Ein Ausbautwurf für den Anschlusspunkt des Industriegebietes an die Dinklager Straße mit Aufweitung für eine Abbiegespur ist mit der Landesbehörde im Nachgang der verbindlichen Bauleitplanung noch abzustimmen, insbesondere auch im Hinblick auf eine spätere Übernahme der Dinklager Straße als Landesstraße.

### **3.2.6 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse**

#### **3.2.6.1 Verkehrsimmissionen**

Von der Bundesautobahn BAB 1 und dem Dinklager Ring gehen Lärmemissionen aus. Durch die Darstellung als gewerbliche Baufläche sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

#### **3.2.6.2 Auswirkungen durch zusätzlichen Verkehr**

Der Großteil des Verkehrs aus dem Plangebiet wird direkt über den Dinklager Ring, die L 845 und die Bundesautobahn BAB 1 abfließen und dabei keine in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnnutzungen negativ beeinflussen.

#### **3.2.6.3 Auswirkungen durch Gewerbenutzungen**

Schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung können durch gewerbliche Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen belastet werden. In der Umgebung liegen Wohngebiete im Abstand von 400 m (Lohner Straße; lt. FNP Wohnbaufläche) bzw. 600 m (Fichtenweg) sowie weitere Nutzung mit dem Anspruch eines Misch- oder Dorfgebietes (Hofstellen mit Wohnnutzung westlich des Dinklager Rings und an der A 1 (ca. 290 m bzw. 400 m), Hotel an der Lohner Straße (ca. 280 m), Gastronomiebetrieb an der Dinklager Straße (ca. 190 m)) in Abständen von mindestens 190 m.

Bezüglich der gewerblichen Emissionen bietet die Abstandsliste im Abstandserlass Nordrhein-Westfalen eine Orientierung zu verträglichen Abständen zwischen Gewerbe- und Industriegebieten und schutzwürdigen Nutzungen. In der Abstandsliste werden auf der Basis der TA Luft, der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL und der TA Lärm Gewerbe- und Industriebetrieben Abstands-klassen zugeordnet, die sich auf den Schutz von reinen Wohngebieten beziehen.

Ein großer Umfang der Gewerbe- und Industriebetriebe ist den Abstandsklassen VI (200 m) und V (300 m) zugeordnet; bei einigen Betriebstypen aus den Abstandsklassen IV (500 m) und III (700 m) sind die Lärmemissionen die relevanten oder ausschließlichen Emissionen (Kennzeichnung in der Abstandsliste mit \*), so dass diese nach dem Abstandserlass für die Beurteilung zu

Allgemeinen Wohngebieten in die nächste Abstandsklasse und für die Beurteilung zu Mischgebieten und Außenbereichsnutzungen in die übernächste Abstandsklasse, d. h. mit geringeren Abstandanforderungen, einzustufen sind.

Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist somit umsetzbar.

### **3.2.6.4 Auswirkungen landwirtschaftlicher Betriebe**

Von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben gehen Geruchsemissionen aus. Eine Geruchsuntersuchung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ergeben, dass im Plangebiet die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Jahresstunden, ausgedrückt z.B. in Prozent der Jahresstunden, zwischen 5,4 und 8,9 liegt. In einem Industriegebiet wird von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausgegangen, wenn der Beurteilungswert von 15% überschritten wird. Die Geruchsbelastung im Plangebiet liegt deutlich darunter, daher ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen auszugehen.

### **3.2.6.5 Störfallbetriebe**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet keine Ansiedlung konkreter Betriebsbereiche (im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG) vor; die im geplanten Baugebiet zulässigen Betriebe können aber Anlagen enthalten, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind. Diese bedürfen einer störfallrechtlichen Genehmigung.

Im Bebauungsplan sind nähere Festsetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, zu prüfen. Sofern erst im Zuge der konkreten Anlagenkonfiguration ein Gefährdungspotenzial bewertet und die entsprechenden Schutzanforderungen, einschließlich Abstand, festgelegt werden können, erfolgt im Bebauungsplan keine Festsetzung. Die Zulässigkeit von Betriebsbereichen wird auf der Ebene der Anlagengenehmigung geprüft, wenn ausreichende Detailkenntnisse über das Störfallpotenzial vorliegen. Auch wenn danach Betriebsbereiche oder bestimmte Arten von Betriebsbereichen nicht zugelassen werden können, ist die Umsetzung der Flächennutzungsplan-Darstellung einer gewerblichen Baufläche gewährleistet.

### **3.2.7 Belange der Wasserwirtschaft**

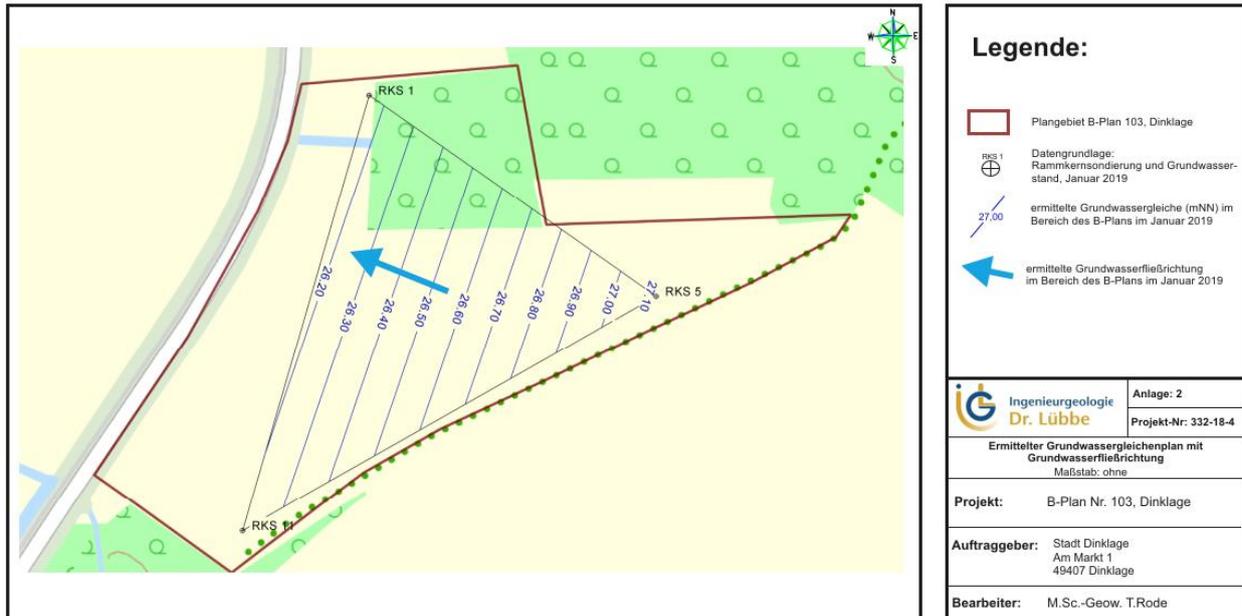
Ein Oberflächenentwässerungskonzept<sup>3</sup> wurde für den zur Planung gehörenden Bebauungsplan erstellt. In diesem wird dargelegt, wie eine Oberflächenentwässerung für das Plangebiet erfolgen kann ohne die angrenzenden Biotope negativ zu beeinträchtigen.

Im Hinblick auf die Grundwassersituation liegen für das Plangebiet Grundwasserangaben aus dem Baugrundgutachten<sup>4</sup> vor. Ergänzend wurde eine fachliche Auswertung<sup>5</sup> zur Grundwasserströmung im Bereich des Bebauungsplanes erstellt; danach ist die überregionale Grundwasserfließrichtung in Richtung Nord-Westen und die Grundwasserströmung im Bereich des Plangebietes ebenfalls in nordwestliche Richtung ausgerichtet.

<sup>3</sup> INGWA Planungsbüro: „B-Plan 103 „Östlich Dinklager Ring“ Oberflächenentwässerungskonzept“, Oldenburg, März 2019

<sup>4</sup> Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Geotechnischer Bericht B-Plan Nr. 103, vom 01.02.2019

<sup>5</sup> Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Schreiben vom 09.09.2020



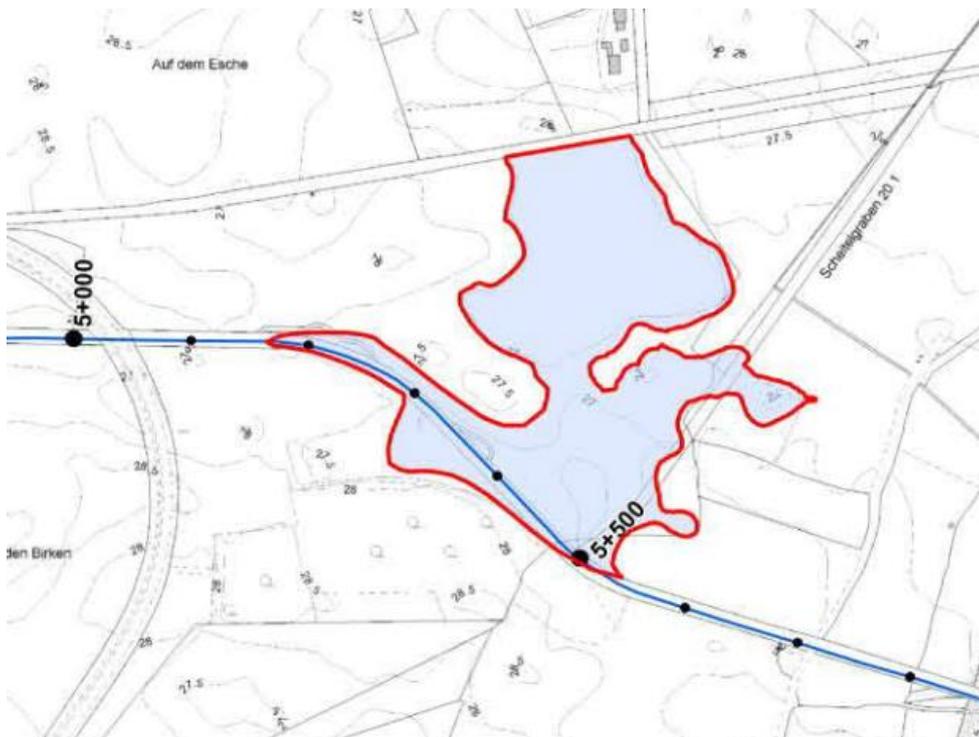
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2020 LUB/LN

**Abbildung 6: Grundwasserfließrichtung im Plangebiet (Dr. Lübbecke 2020)**

Die Aussagen zur lokalen Grundwasserfließrichtung fußen auf Einzelmessungen, so dass der Gutachter eine Verifizierung über eine kontinuierliche Messung über einen Jahreszeitraum an mindestens drei Grundwasserpegel im Plangebiet empfiehlt.

Auf der Grundlage der bisherigen Kenntnisse liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald oder in den angrenzenden Waldflächen durch das Plangebiet vor.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Hopener Mühlenbachs.



**Abbildung 7: Überschwemmungsgebiet Hopener Mühlenbach (NWP 2013)**

### 3.2.8 Belange der Ver- und Entsorgung

#### 3.2.8.1 Löschwasserversorgung

Eine funktionsfähige Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu erstellen. Die Löschwasserbereitstellung soll durch die öffentliche Wasserversorgung sowie umliegende offene Gewässer in einer maximalen Entfernung von 200 m gewährleistet werden. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen sind mit der Feuerwehr und dem Landkreis Vechta abzustimmen.

#### 3.2.8.2 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Änderungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Vechta. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

#### 3.2.9 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>), letzter Zugriff am 01.03.2018, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten innerhalb des Änderungsbereiches.

## 4.0 INHALTE DER DARSTELLUNGEN

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen Zielsetzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Im Bebauungsplan soll das Plangebiet als Industriegebiet festgesetzt werden, wobei mit Blick auf die Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet Dinklager Burgwald Einschränkungen der Emissionen von Stickstoffverbindungen zu erwarten sind.

Um abzuschätzen, welche Einschränkungen die Einhaltung der Verträglichkeitsanforderungen bezogen auf das FFH-Gebiet für Betriebe bedeuten würde, ist eine Ausbreitungsberechnung für NO<sub>2</sub> als Repräsentant für Stickoxide (NO<sub>x</sub>), die aus Verbrennungsprozessen aller Art resultieren, durchgeführt worden<sup>6</sup>. Unter der pauschalen Voraussetzung, dass bereits am Rand des FFH-Gebietes das Abschneidekriterium<sup>7</sup> von 300 g/(ha\*a) für die im FFH-Gebiet gelegenen stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen eingehalten wird, kann aus dem Plangebiet 4.000 kg NO<sub>2</sub> pro Jahr aus Quellen in einer Höhe von 0 – 10 m emittiert werden. Dieses entspricht z. B. einer kontinuierlichen Bewegung von bis zu 61 Lkw im Plangebiet (sofern nicht weitere Quellen durch zum Beispiel Gebäudebeheizung durch Verbrennung oder die Emission von anderen Stickstoffverbindungen mit einer höheren Depositionsrate hinzukommen).

<sup>6</sup> Knut Haverkamp, Sachverständiger für Immissionsschutz: Bauleitplanung der Stadt Dinklage, Landkreis Vechta, Bebauungsplan Nr. 103 "Östlicher Dinklager Ring", Stellungnahme, Liebenburg, 19.3.2020

<sup>7</sup> Vorhabenbedingte Zusatzbelastungen an Stickstoff unterhalb dieses Abschneidewertes sind bei der Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen nicht zu berücksichtigen, da sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz und Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung: Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen, 19.2.2019)

Die Emissionen von Stickstoffverbindungen und ihre Ausbreitung sind abhängig von den konkreten Betrieben und Anlagen, Emissionsbedingungen und Minderungsmaßnahmen, so dass eine Beurteilung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und-genehmigung erfolgen kann.

## 5.0 ERGÄNZENDE ANGABEN

### 5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gewerbliche Baufläche	ca. 3,85 ha
-----------------------	-------------

### 5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	12.12.2016
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	09.07.2018 bis 10.08.2018
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung	19.11.2018
Ortsübliche Bekanntmachung	28.02.2019
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	08.03.2019 bis 09.04.2019
Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentlichen Auslegung	06.04.2020
Ortsübliche Bekanntmachung	25.05.2020
Öffentliche Auslegung	02.06.2020 bis 03.07.2020
Feststellungsbeschluss durch den Rat	29.09.2020

## Teil II: Umweltbericht

### 1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 04. Mai 2017).

#### 1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Dinklage beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung 3,85 ha eine gewerbliche Baufläche zu entwickeln.

#### 1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

##### 1.2.1 FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage, Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG)

Zur Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist ein gesonderter Bericht erstellt. (s. Anlage)

Im Bericht wird dargelegt, dass die Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* gewährleistet ist bzw. – bezogen auf die Stickstoffbelastung – auf der Ebene der Anlagengenehmigung abschließend geprüft und sichergestellt wird.

##### 1.2.2 Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“

Das FFH-Gebiet Burgwald Dinklage (s.o.) ist seit dem 30.11.2017 als Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“ (NSG WE 00291)<sup>8</sup> ausgewiesen.

Auf Grund der Entfernung sind die im Naturschutzgebiet geltenden Verbote von der Planung nicht betroffen.

---

<sup>8</sup> Nds. MBL. Nr. 46/2017

Das Vorhaben ist mit keinen Veränderungen oder Störungen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte.<sup>9</sup> Nähere Ausführungen dazu finden sich im Bericht zur Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber dem FFH-Gebiet *Wald bei Burg Dinklage*. (s. Anlage)

### 1.2.3 Geschütztes Biotop

Unmittelbar südlich des Plangebietes schließt ein gemäß § 30 BNatSchG geschützter Erlenwaldbestand an.

Nach den Ergebnissen der Entwässerungsplanung<sup>10</sup> sind auf Grund des vorhandenen Geländeprofiles und der vorhandenen Gräben, die erhalten bleiben, keine grundlegenden Auswirkungen auf das südlich angrenzende Feuchtbiotop zu erwarten. Insofern ist von keinen Beeinträchtigungen des geschützten Biotops auszugehen.

### 1.2.4 LSG Nr. 104 „Baumreihen“

Am östlichen Plangebietsrand ist eine Feldhecke ausgeprägt, die unter den Schutz des LSG 104 „Baumreihen“ fällt.

Der Schutz der Feldhecke wird im nachgeordneten Bebauungsplan durch Festsetzung einer Grünfläche sichergestellt.

### 1.2.5 Ziele des speziellen Artenschutzes – Bericht zur Artenschutzprüfung (ASP)

#### 1.2.5.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)<sup>11</sup>: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen,*

<sup>9</sup> Umgebungsschutz gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 NSG-VO

<sup>10</sup> INGWA Planungsbüro (2019) B-Plan Nr. 102 „Östlich Dinklager Ring“ Oberflächenentwässerungskonzept

<sup>11</sup> in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind<sup>12</sup>, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

#### 1.2.5.2 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Die Beurteilung der relevanten Arten erfolgt auf der Grundlage der im Mai 2018 durchgeführten Biotopkartierung und des daraus ableitbaren Habitatpotenzials sowie den Ergebnissen des faunistischen Gutachtens<sup>13</sup>.

##### Europäische Vogelarten:

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt.

Nach den Ergebnissen der 2018 durchgeführten Erhebungen (s. Anlage) handelt es sich bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten um häufige und typische Gehölbewohner.

Als wertgebende Arten wurden im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen der Star (RL 3) in den nördlich und südlich anschließende Waldflächen, die Gartengrasmücke (Vorwarnliste) in der südlichen Waldfläche und die Goldammer (Vorwarnliste) in der östlich angrenzenden Hecke nachgewiesen.

Als weitere besondere Vogelarten werden Buntspecht und Grünspecht in der nördlichen Waldfläche hervorgehoben.

<sup>12</sup> Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

<sup>13</sup> NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten zur geplanten Gewerbegebietsentwicklung westlich der A1 – Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien-

### Fledermäuse:

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten.

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Erfassungen (s. Anlage) ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet. Für den großen Abendsegler als Baum bewohnende Fledermaus ist angesichts der Flugbeobachtungen von Quartiersstandorten im Dinklager Burgwald auszugehen.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen werden.

- Breitflügelfledermaus,
- Kleiner Abendsegler,
- Großer Abendsegler,
- Rauhautfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus,

Ebenso wie während der Detektorkartierung wurde auch im Zuge der Horchkistenerfassung die Zwergfledermaus mit Abstand mit den häufigsten Kontakten erfasst, gefolgt vom Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus.

### Amphibien:

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Erhebungen (s. Anlage) wurden im gesamten Untersuchungsgebiet mit Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch drei ungefährdete Amphibienarten und damit keine artenschutzrechtlich relevante streng geschützte Arten festgestellt.

Mit Fokus auf das Plangebiet wurden in den randlichen Gräben Vorkommen von einzelnen Erdkröten nachgewiesen.

### Eremit und andere Arten:

Zielart im südlich gelegenen FFH-Gebiet „Burgwald Dinklage“ ist die in Bäumen lebende artenschutzrechtlich streng geschützte Käferart *Osmoderma eremita* (Eremit).

Da im FNP-Änderungsbereich auch Laubbäume vorkommen und ein Vorkommen der Art nicht auszuschließen war, ergab sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung.

Nach den Untersuchungsergebnissen ist ein Vorkommen des Eremiten in den Bäumen im Bereich östlich vom Dinklager Ring mit Sicherheit auszuschließen.<sup>14</sup>

Nach dem vorliegenden Habitatpotenzial und den Kenntnissen aus dem faunistischen Gutachten sind Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet nicht zu erwarten.

<sup>14</sup> Bellmann, Axel (2019): Untersuchung der FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) zum Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" in 2019, s. Anlage

### 1.2.5.3 Prüfung der Verbotstatbestände

#### Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen sind im Änderungsbereich keine Fledermausquartiere vorhanden, so dass der Verbotstatbestand der Tötung gegenüber Fledermäusen ausgeschlossen ist.

Die Planung sieht vor, die Waldfläche von der Planung auszunehmen. Im Hinblick auf die nachgeordnete Bebauungsplanung wird davon ausgegangen, dass die Gehölzreihe am östlichen Plangebietsrand erhalten wird. Insofern sind Tötungen von gehölzbrütenden Arten nicht zu erwarten.

Ansonsten hat zur Vermeidung von Vogeltötungen die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten zu erfolgen.

Somit sind Tötungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Tötung steht der Umsetzung des Vorhabens nicht dauerhaft entgegen.

#### Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):

Störungsempfindliche Vogelarten wurden nicht festgestellt. Jagdgebietenfunktionen für Fledermäuse sind artenschutzrechtlich nicht geschützt und artenschutzrechtlich relevante Amphibien kommen nicht vor, so dass insgesamt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1. Nr. 3 (Störungsverbot) nicht berührt wird.

Weitergehende artenschutzrechtlich nicht relevante Beeinträchtigungen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung berücksichtigt<sup>15</sup>.

#### Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr die Waldfläche von der Planung ausgenommen ist und soweit auf der Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanes die Gehölzreihe am östlichen Plangebietsrand erhalten wird, ist mit keiner Beseitigung von Brutstandorten einzelner Vogelarten zu rechnen.

Insofern trifft der Verbotstatbestand des Verlustes der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu.

Weitergehende artenschutzrechtlich nicht relevante Beeinträchtigungen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung berücksichtigt<sup>16</sup>.

### 1.2.6 Sonstige allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<b>Baugesetzbuch</b>	
§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen	Es wurden umfangreiche Alternativenprüfungen vorgenommen (s. Kapitel 2.1). Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung oder zur Entwicklung von

<sup>15</sup> Siehe Pkt. 2.3.

<sup>16</sup> Siehe Pkt. 2.3.

<b>Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>Berücksichtigung bei der Aufstellung</b>
Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.(Bodenschutzklausel)	Gewerblicher Baufläche im Innenbereich bestehen nicht. Die gewerbliche Baufläche und damit die zu erwartende Bodenversiegelung wurden im Laufe des Planungsprozesses im Sinne der Bodenschutzklausel reduziert.
§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB: Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (Umwidmungssperrklausel)	Im Laufe des Planungsprozesses wurde die Waldfläche von der Planung ausgenommen.
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	
<p>§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</li> </ol>	Die wertgebende Waldfläche wird von der Planung ausgenommen. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht vermieden werden können, werden diese nach den Maßgaben der Eingriffsregelung minimiert und ausgeglichen.
<b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>	
§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens nicht vermieden werden können, werden diese nach den Maßgaben der Eingriffsregelung minimiert und ausgeglichen.
<b>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)</b>	
Zweck dieses Gesetzte ist den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (§ 1 NWaldLG Nr.1)	Die Waldflächen werden von der Planung ausgenommen.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<b>Ziele der Landschaftsplanung</b>	
Der Landschaftsrahmenplan trifft keine konkreten Zielaussagen für das Plangebiet. <sup>17</sup>	
Die kommunale Landschaftsplanung hebt im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzeptes <sup>18</sup> als naturschutzfachliche Grundlagen das geschützte Biotop südlich des FNP-Änderungsbereiches und den historischen Waldstandort im Norden hervor. Der FNP-Änderungsbereich ist Teil eines im Siedlungsentwicklungskonzept hervorgehobenen Schwerpunktsuchraumes für Kompensationsmaßnahmen.	Das Biotop wird nicht überplant und die Waldfläche wird von der Planung ausgenommen.  Die städtebauliche Entwicklung ist mittlerweile u.a. durch die Umgehungsstraße fortgeschritten, so dass nach den Abwägungsergebnissen der Stadt das Suchraumziel für Kompensationsmaßnahmen aktuell an dieser Stelle zurückgestellt wird.

## 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

<sup>17</sup> Landkreis Vechta (2001): Landschaftsrahmenplan, Karte 7 Umsetzung des Zielkonzeptes

<sup>18</sup> Stadt Dinklage (2004): Siedlungsentwicklungskonzept, Anlage 2 Naturschutzfachliche Grundlagen

## 2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)



Abbildung 8: Luftbild (LGLN)

### 2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

#### **Derzeitiger Zustand:**

Zur Erfassung des derzeitigen Zustands wurden 2018 die Biotoptypen nach Drachenfels<sup>19</sup> erfasst und es wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde die Vogel-, Fledermaus- und Amphibienerhebungen durchgeführt.

#### **Pflanzen/Biotoptypen**

Die freien Flächen werden ackerbaulich genutzt und stellen sich als Sandacker (AS) dar<sup>20</sup>.

Die Waldflächen sind örtlich stark aufgelichtet. Die Baumschicht wird von Eichen bestimmt und ist mit einzelnen Buchen und Kiefern durchsetzt. Prägend für die Strauchschicht sind örtlich Stechpalme und Traubenkirsche. Die Zuordnung erfolgt als Bodensauer Eichenmischwald (WQ).

Das Plangebiet wird nach Osten durch eine von Altbäumen heimischer Arten geprägte Feldhecke (HFB) begrenzt. Die Feldhecke fällt unter den Schutz des LSG Nr. 104 „Baumreihen“.

Im nördlichen Abschnitt wird die Hecke von einem Graben (FG) begleitet, der in niederschlagsarmen Zeiten trocken fällt.

In den Ackerflächen innerhalb des Plangebietes sind zwei weitere Grabenabschnitte vorhanden: Am westlichen Plangebietsrand entlang der Straße Dinklager Ring verläuft ein trockenfallender Straßenbegleitgraben und der äußerste südliche Plangebietsrand wird durch einen Graben begrenzt. Die trockenfallenden Gräben und die Grabenböschungen sind von halbruderaler Vegetation bestimmt.

<sup>19</sup> Drachenfels, O.(2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016

<sup>20</sup> Siehe Anlage Biotoptypen

Weitere halbruderalisierte Saumstrukturen (UH) sind insbesondere entlang des östlichen und südlichen Plangebietsrandes ausgeprägt<sup>21</sup>.

## Tiere

Zur Beurteilung der faunistischen Belange, des Artenschutzes und der Verträglichkeit gegenüber dem südlich gelegenen FFH-Gebiet Dinklager Burgwald sind belastbare Angaben zu den wertgebenden Tierarten erforderlich.

Die Ergebnisse der mit der UNB abgestimmten faunistischen Untersuchungen sind im faunistischen Gutachten im Detail dargelegt (s. Anlage) und an dieser Stelle zusammengefasst.

## Brutvögel:

Nach den Ergebnissen der von Mitte Februar bis Ende Juli 2018 an insgesamt 16 Kartierterminen durchgeführten Erhebungen handelt es sich bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten um häufige und typische Gehölzbewohner.

Als wertgebende Arten wurden im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen der Star (RL 3) in den nördlich und südlich anschließende Waldflächen, die Gartengrasmücke (Vorwarnliste) in der südlichen Waldfläche und die Goldammer (Vorwarnliste) in der östlich angrenzenden Hecke nachgewiesen.

Als weitere besondere Vogelarten werden Buntspecht und Grünspecht in der nördlichen Waldfläche hervorgehoben.



**Abbildung 9: Brutvögel, Auszug Faunistisches Gutachten**

Buntspecht -Bs, Grünspecht -Gü, Star-S, Goldammer-G, Gartengrasmücke-Gg

Eine besondere Bedeutung für Brutvögel liegt nicht vor, die Schwelle für eine lokale Bedeutung wird nicht erreicht.

<sup>21</sup> Auf eine Darstellung dieser schmalen Saumstruktur wurde in der Karte Biotoptypen (s. Anlage) auf Grund der Maßstäblichkeit und auch im Hinblick auf die mit der Ackerwirtschaft verbundenen wechselnden Nutzungsdynamik verzichtet.

### Fledermäuse:

Nach den Ergebnissen der von Juni bis September 2017 an 7 Terminen durchgeführten Erfassungen ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet. Für den großen Abendsegler als Baum bewohnende Fledermaus ist angesichts der Flugbeobachtungen von Quartiersstandorten im Dinklager Burgwald auszugehen.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen werden.

- Breitflügelfledermaus,
- Kleiner Abendsegler,
- Großer Abendsegler,
- Rauhautfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus.

Zusätzlich wurden Kontakte der Gattung Myotis (wahrscheinlich Bart- und/ oder Wasserfledermaus) registriert. Weitere Kontakte werden der Gattung Nyctalus bzw. den Artengruppen AsBf (Abendsegler-Breitflügel-Komplex) und WaBa (Wasser-/Bartfledermaus-Komplex) zugeordnet.

Ebenso wie während der Detektorkartierung wurde auch im Zuge der Horchkistenerfassung die Zwergfledermaus mit Abstand mit den häufigsten Kontakten erfasst, gefolgt vom Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus.

Das Plangebiet liegt nach den Ergebnissen der Detektorkartierung in einem Gesamtkomplex von mittlerer Bedeutung als Funktionsraum für Fledermäuse (Jagdgebiet, Flugstraße, vermutete Quartiere).

Dem Horchboxenstandort 3 wird auf Grund der hohen Anzahl von Rufkontakten eine hohe Bedeutung als Funktionsraum beigemessen.



Abbildung 10: Horchboxenstandorte und Kartierstrecken, Auszug Faunistisches Gutachten

## Amphibien:

Nach den Ergebnissen der an 6 Terminen von März bis Mai 2018 durchgeführten Erhebungen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet mit Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch drei ungefährdete Amphibienarten festgestellt. Mit Fokus auf das Plangebiet wurden in den randlichen Gräben Vorkommen von einzelnen Erdkröten nachgewiesen.

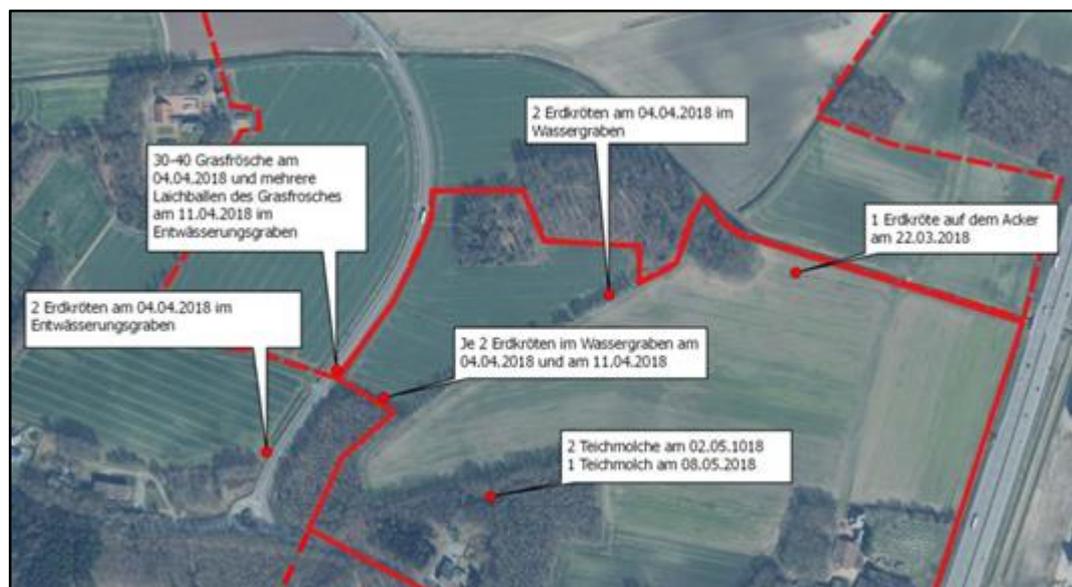


Abbildung 11: Amphibienvorkommen, Auszug Faunistisches Gutachten

Ökologisch anspruchsvolle Arten wie Kreuzkröte oder Kammmolch konnten nicht nachgewiesen werden.

## Eremit und andere Arten:

Nach den Untersuchungsergebnissen<sup>22</sup> ist ein Vorkommen des Eremiten in den Bäumen im Bereich östlich vom Dinklager Ring mit Sicherheit auszuschließen.

Hirschkäfer sind auf bestimmte Altbäume angewiesen. Sie sind im Plangebiet nicht relevant und kommen auf Ackerflächen nicht vor.

Nach dem vorliegenden Habitatpotenzial und den Kenntnissen aus dem faunistischen Gutachten sind Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet nicht zu erwarten.

## Biologische Vielfalt

Die Biotoptypen des Plangebietes (Acker, halbruderale Gras- und Staudenflur, Eichenmischwald) sind häufig und weit verbreitet. Im Zusammenhang mit den Kenntnissen aus den faunistischen Untersuchungen ist eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt nicht erkennbar.

<sup>22</sup> Bellmann, Axel (2019): Untersuchung der FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) zum Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" in 2019, s. Anlage

## Hinweise zum Biotopverbund

Die wesentlichen potenziellen örtlichen Biotopverbundelemente sind im Plangebiet die Hecke bzw. die gehölzgesäumten Grabenabschnitte am östlichen Plangebietsrand und außerhalb des Plangebietes die unmittelbar anschließenden Waldbestände.

Anhand der Biotoptypenausprägung und nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop zwischen dem Dinklager Burgwald und anderen bedeutsamen Lebensräumen der näheren und weiteren Umgebung.

### ***Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:***

Die Bestände würden sich weiterhin, wie vorstehend erfasst darstellen.

## 2.1.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft

### ***Derzeitiger Zustand:***

Das Plangebiet erstreckt sich auf etwa 3,85 ha Außenbereichsfläche.

Bodentyp ist vorwiegend mittlerer Gley-Podsol<sup>23</sup>. Südlich grenzt sehr tiefer Podsol-Gley an und nach Nordwesten anschließend liegt mittlerer Plaggensch, unterlagert von Podsol.

Der mittlere Grundwasserhoch- und Grundwassertiefstand wird mit 7-16 dem angegeben. Bei aktuellen Bohrungen im Januar 2019 wurde Grundwasser in Tiefen zwischen 0,70 m bis 2,20 m unter Geländeoberkante erbohrt.<sup>24</sup>

Ergänzend wurde eine fachliche Auswertung<sup>25</sup> zur Grundwasserströmung im Bereich des Bebauungsplanes erstellt; danach ist die überregionale Grundwasserfließrichtung in Richtung Nord-Westen und die Grundwasserströmung im Bereich des Plangebietes ebenfalls in nordwestliche Richtung ausgerichtet.<sup>26</sup>

Als Oberflächengewässer sind im südlichen Plangebiet ein die Straße „Dinklager Ring“ unterquerender Graben sowie weitere untergeordnete, häufig trockenfallende Straßen- und flächenbegleitende Entwässerungsgräben. Nördlich außerhalb des Plangebietes verläuft der Hopener Mühlenbach.

Im örtlichen Klima ist den Waldbeständen und Hecken eine mäßigende Wirkung (Windschutz, Temperatenausgleich) beizumessen.

Besondere lufthygienische Belastungsdaten liegen nicht vor.

### ***Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:***

Die Schutzgüter würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

<sup>23</sup> NIBIS-Kartenserver, Zugriff 18.05.2016

<sup>24</sup> Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2019): Geotechnischer Bericht für den B-Plan Nr. 103 der Stadt Dinklage, 1. Februar 2019

<sup>25</sup> Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Schreiben vom 09.09.2020

<sup>26</sup> s. Abbildung 6 in Teil I der Begründung, Pkt. 3.2.7 Belange der Wasserwirtschaft

### 2.1.3 Landschaft

#### ***Derzeitiger Zustand:***

Das Plangebiet stellt sich als Acker- und Waldfläche dar. Prägend sind die Nähe zum Dinklager Ring bzw. die verkehrsbedingten Vorbelastungen, die Waldflächen der näheren Umgebung sowie die weiteren Vorbelastungen durch die Bundesstraße im Süden und die BAB A1 weiter östlich.

#### ***Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:***

Die Landschaft würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

### 2.1.4 Mensch, Kultur und Sachgüter

#### ***Derzeitiger Zustand:***

Es sind die Schutzansprüche der umgebenden Wohnnutzungen zu beachten. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsvorsorge liegt nicht vor.

Es wirken Geruchsemissionen umliegender landwirtschaftlicher Betriebe<sup>27</sup>. Auf Grund der geringen Geruchsstunden ist nicht von erheblichen Belästigungen auszugehen<sup>28</sup>.

Besondere Kulturgüter (Bodendenkmäler, Bodenfunde) sind nicht bekannt.

Im Hinblick auf die mögliche Wertschöpfung sei an dieser Stelle auf die Acker- und Waldflächen verwiesen.

#### ***Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:***

Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

### 2.1.5 Wechselwirkungen

#### ***Derzeitiger Zustand:***

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen, die aus der vorstehenden schutzgutbezogenen Erfassung schon weitgehend deutlich werden.

Besondere Wechselwirkungen sind nach den Ergebnissen des faunistischen Gutachtens nicht erkennbar.

#### ***Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:***

Die Wechselwirkungen würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

## 2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u.ä. der künftigen Bebauung feststehen.

---

<sup>27</sup> Landwirtschaftskammer 2018: Rasterkarte Geruchsuntersuchung

<sup>28</sup> Siehe Teil I der Begründung, Pkt. 3.2.6

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Umweltauswirkungen durch zusätzliche Baukörper in der Landschaft,
- Umweltauswirkungen durch Flächenversiegelung.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

### **2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Es werden Ackerfläche und Grabenabschnitte überbaut und versiegelt. Die neu versiegelte Fläche geht dauerhaft als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt verloren. Dieser dauerhafte Lebensraumverlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die darauf angewiesene Tier- und Pflanzenwelt bzw. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Sinne der Eingriffsregelung dar.

Nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen sind keine besonders artenschutzrechtlich bedeutsamen Vorkommen betroffen.

Die Waldfläche ist von der Planung ausgenommen. Die im Wald dokumentierten Tierarten lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Störungen infolge der heranrückenden gewerblichen Baufläche erwarten.

Durch Sicherung ausreichender Abstände zum Waldbestand im nachgeordneten Bebauungsplan (s.u.) werden erhebliche Beeinträchtigungen des Waldbestands vermieden.

Die wesentlichen örtlichen Biotopverbundelemente (Waldflächen, Hecke, gehölzgesäumte Grabenabschnitte) bleiben erhalten. Besondere Funktionen als Trittsteinbiotop zwischen dem FFH-Gebiet Dinklager Burgwald und anderen bedeutsamen Lebensräumen der näheren und weiteren Umgebung sind nicht betroffen.

### **2.2.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft**

Der Bebauungsplan ist mit Verbrauch freier Landschaft verbunden und die Flächen sind zukünftig dem Innenbereich zuzuordnen.

Die Bodenfunktionen als Lebensraum, im Nährstoff- und Wasserkreislauf, als Speicher- und Puffermedium sowie als landwirtschaftliche Produktionsstätte entfallen auf den versiegelten Flächen vollständig. Die Bodenversiegelungen sind als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden zu bewerten.

Durch die Bodenversiegelungen sind Auswirkungen auf die lokale Grundwasserneubildung zu erwarten. In Verbindung mit den im nachgeordneten Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung wird die Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen nicht überschritten.

Auf Grund der in nordwestlicher Richtung ausgerichteten Grundwasserfließrichtung sind keine

von der Planung ausgehende Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt im FFH-Gebiet Burgwald Dinklage zu erwarten.

Durch die Versiegelung und Überbauung werden die lokalen Klimabedingungen geringfügig verändert: Die Aufwärmung der Flächen bei Sonneneinstrahlung wird verstärkt. Die Auswirkungen bleiben weitgehend örtlich auf die unmittelbar von Versiegelung betroffene Fläche beschränkt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine erheblichen Umweltauswirkungen über das Plangebiet hinaus erwartet.

Die Flächennutzungsplanänderung schafft keine abschließenden Baurechte für spezielle emittierende Betriebe, dies erfolgt auf der nachgeordneten Genehmigungsebene. Insofern sind der Flächennutzungsplanänderung keine Umweltauswirkungen auf die lufthygienische Situation beizumessen.

### **2.2.3 Auswirkungen auf die Landschaft**

Durch Überformung der bisher freien Landschaft durch ein Industriegebiet ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen.

### **2.2.4 Auswirkungen auf den Menschen, Kultur- und Sachgüter**

Ehebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen werden nach den immissionsschutzrechtlichen Regelwerken vermieden.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nach vorliegendem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### **2.2.5 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern**

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Wechselwirkungen sind nach vorliegender Kenntnislage nicht zu erwarten.

## **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen, Überwachungsmaßnahmen, Eingriffsregelung**

### **2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen**

- Einhaltung von Abstandspuffer zu den nördlichen und südlichen Waldflächen
- Erhalt der Gehölzreihe mit Graben am östlichen Plangebietsrand
- Berücksichtigung von Vogelbrutzeiten bei der Baufeldfreimachung
- Vermeidungsmaßnahmen für den Wasserhaushalt / Regenrückhaltung
- Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) im Plangebiet, um nachweislich negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet *Wald bei Burg Dinklage* ausschließen zu können.
- Landschaftliche Vermeidungsmaßnahmen / Eingrünung
- Sicherstellung von Emissionsminderungsmaßnahmen auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung zur FFH-Veträglichkeit

## 2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

### Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsregelung

Wie in Kap. 2.2. ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, die im Sinne der Eingriffsregelung auszugleichen sind.

### Innergebietliche Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsregelung

Als innergebietlicher Teilausgleich werden im nachgeordneten Bebauungsplan als Puffer zu den anschließenden Waldflächen private Grünflächen festgesetzt, die gemäß § 9 (1) 20 BauGB zur Entwicklung eines artenreichen Waldsaumes der Sukzession überlassen wird.

### Ermittlung des externen Ausgleichsflächenbedarfs - Eingriffsbilanzierung

Nachfolgend ist aus dem Bebauungsplan die Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Modell des Landkreises Osnabrück<sup>29</sup> übertragen.

Für die Bilanzierung werden die vorkommenden Biotoptypen in Kategorien zwischen 0 (wertlos bzw. vollständig versiegelt) und 5 (extrem empfindlich) eingeordnet. Den sechs Kategorien werden Multiplikationsfaktoren (Wertfaktoren) je nach Ausprägung des Biotoptyps zugeordnet:

<b>Kategorie 0:</b> 0	<b>Kategorie 3:</b> 1,6 – 2,5
<b>Kategorie 1:</b> 0,1 – 0,5	<b>Kategorie 4:</b> 2,6 – 3,5
<b>Kategorie 2:</b> 0,6 – 1,5	<b>Kategorie 5:</b> 3,6 – 5

Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. Planzustand addiert werden. Aus der Differenz des Bestandsflächenwertes und des Planungsflächenwertes ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf. Die Ermittlungen des Bestandsflächenwertes und des Planungsflächenwertes sind in den nachfolgenden Tabellen dokumentiert.

### Ermittlung des Bestandsflächenwertes:

Biotoptyp / Planung	Biotoptypcode	Fläche (in m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
Dinklager Ring		5.113,0	o.W.	o.W.
Sandacker	AS	35.283,0	1,0	35.283,0
Graben und Saumbiotope	FG, UH, HF	3.200,0	1,5	4.800,0
<b>Gesamt</b>		<b>43.596,0<sup>30</sup></b>		<b>40.083,0</b>

<sup>29</sup> Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell

<sup>30</sup> Abweichungen gegenüber der Flächengröße des FNP-Änderungsbereiches ergeben sich in erster Linie durch die bestehende Straßenfläche innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes.

### Ermittlung des Planungsflächenwertes:

<b>Biotoptyp / Planung</b>	<b>Fläche (in m<sup>2</sup>)</b>	<b>Fläche (in m<sup>2</sup>)</b>	<b>Wertfaktor (WF)</b>	<b>Flächenwert (WE)</b>
Industriegebiet	30.872,0			
davon 80 % versiegelt		24.697,6	0,0	0,0
davon 20% Begleitgrün, z.B. GRT		6.174,4	0,8	4.939,5
Verkehrsfläche Dinklager Ring	5.113,0		o.W.	o.W.
Verkehrsfläche neu	324,0			
davon 80 % versiegelt		291,6	0,0	0,0
davon 20% Begleitgrün, z.B. GRT		32,4	1,0	32,4
Fl. f. Versorgung RRB, z.B. UH_	3.426,0		1,2	4.111,2
Grünfl. m. Gehölzerhaltungsbot, FG, UH, HF	1.823,0		1,2	2.187,6
Grünfl. m. Maßnahmen, z.B. UH_ (Waldsaum)	2.038,0		1,2	2.445,6
<b>Gesamt</b>	<b>43.596,0</b>			<b>13.716,3</b>

Die Vegetationsentwicklung im Regenrückhaltebecken wird durch keine weiteren Festsetzungen für Natur und Landschaft näher bestimmt, so dass von Biotoptypen der halbruderalen Gras- und Staudenflur (UH) gestörter bzw. fragmentarischer Ausprägung (-) ausgegangen wird. Bei einer Biotopwertspanne von 1,0 bis 2,0 wird die Vegetationsentwicklung im RRB gleichfalls mit Wertfaktor 1,2 dem unteren Bereich dieser Wertspanne zugeordnet.

Die Grünfläche mit Gehölzerhaltungsgebot soll die am östlichen Plangebietsrand an der Hecke, örtlich mit Graben anschließende Saumstruktur sichern. Im Hinblick auf den privaten Charakter wird der Zielwert mit Wertfaktor 1,2 veranschlagt.

Dies gilt analog für die privaten Grünflächen zur Entwicklung eines artenreichen Waldraumes, die ebenfalls mit dem Wertfaktor 1,2<sup>31</sup> bemessen werden.

Dadurch ergibt sich ein Defizit von 26.366,7 WE. Darüber hinaus werden vorsorglich mögliche in die angrenzenden Waldflächen hineinwirkenden Beeinträchtigungen pauschal mit einer Abwertung eines Flächenanteiles von 3.030 m<sup>2</sup> um den Wertfaktor 0,5 bzw. mit einem Wertverlust von 1.515 WE berücksichtigt.

Der Ausgleich von somit insgesamt 27.881,7 WE wird gemäß Nutzungsvereinbarung<sup>32</sup> im vom Landkreis Cloppenburg anerkannten Ersatzflächenpool „Gut Lage“ der „Stiftung Landgüter Schwede und Lage“ in der Gemeinde Essen auf dem Flurstück 365/7 der Flur 51 sichergestellt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stiftung; die aus der Bauleitplanung resultierenden Kompensationsverpflichtungen werden über eine Eintragung im Grundbuch gesichert.

Die Ausgleichsmaßnahme besteht in der Umwandlung von nicht standortgerechtem Nadelforst in bodenständigen Laubwald (Maßnahme Nr. 1.3.2<sup>33</sup>). Durch Umwandlung von Nadelforts in einen Laubwaldbestand wird die Artenvielfalt begünstigt und die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufgewertet. Gleichfalls wird der Waldbestand durch Umwandlung in einen naturraumtypischen Laubwaldbestand in seiner Eigenart und Vielfalt für das Landschaftsbild entwickelt. Durch Entnahme der Nadelbäume wird Versauerungstendenzen des Bodens und damit verbundenen Nährstoffauswaschungen bzw. entsprechenden Belastungen des Grundwassers entgegen gewirkt.

31 vergleichbar Biotoptyp UH

32 Nutzungsvereinbarung zwischen der Stiftung Landgüter Schwede und Lage und der Stadt Dinklage vom 20.03.2018

33 Stiftung Landgüter Schwede und Lage (2018): Maßnahmenplan und Bilanzierung zum Ersatzflächenpool Gut Lage, 1. Änderung vom 25.06.2018

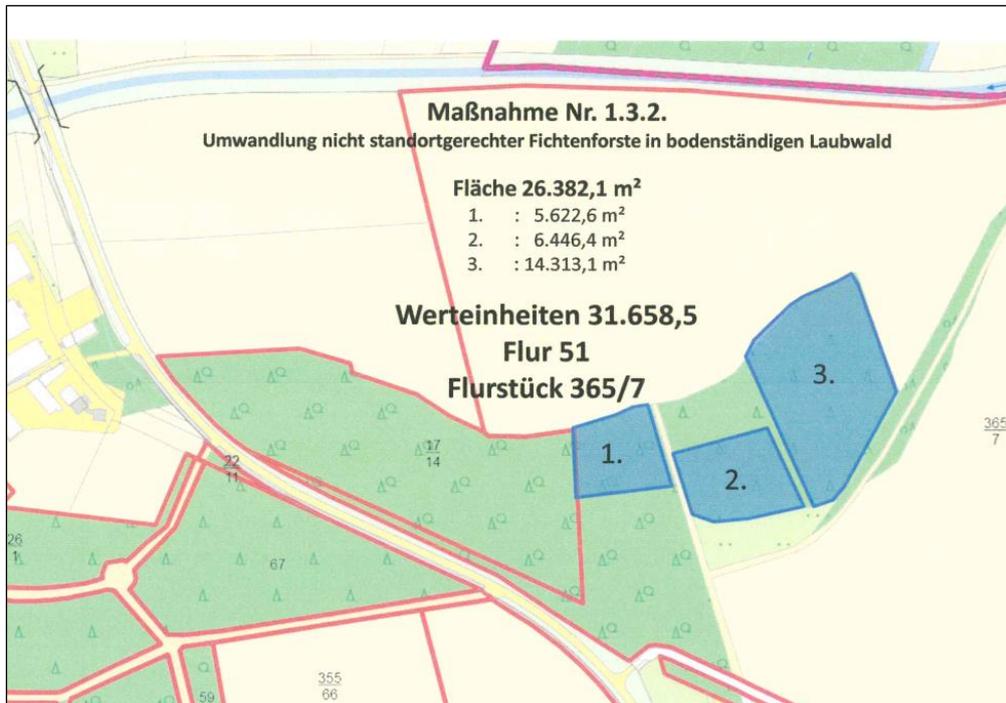


Abbildung 12: Lageübersicht der zugeordneten Ausgleichsfläche im Ersatzflächenpool

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Laufe des Verfahrens wurden unterschiedliche Standortvarianten geprüft (s. Teil 1 der Begründung Kap. 2.1 Standortprüfung /Alternativenprüfung).

Die Waldflächen wurden im Laufe des Planungsprozesses aus der Planung herausgenommen

Die vorliegende Planung stellt die aus Sicht der Stadt nach Abwägung aller Belange am besten geeignete Möglichkeit dar, um die erforderliche gewerbliche Baufläche im Stadtgebiet von Dinklage zu schaffen. Mögliche Alternativen wurden in Kapitel 2.1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung geprüft und stehen nicht zur Verfügung.

## 2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Die Flächennutzungsplanänderung begründet keine speziellen Vorhaben mit einer hohen Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen. Auch wird im nachgeordneten B-Plan keine Ansiedlung konkreter Betriebe mit Betriebsbereichen (nach dem Störfallrecht) planungsrechtlich vorbereitet.

Die in den gewerblichen Bauflächen zulässigen Betriebe können aber Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, enthalten. Diese bedürfen einer störfallrechtlichen Genehmigung.

Im Rahmen dieser der Bauleitplanung nachgeordneten Genehmigungsplanung sind ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung<sup>34</sup> und schutzbedürftigen Gebieten sicher zu stellen.

<sup>34</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12 BImSchV)

Gemäß Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit<sup>35</sup> werden klassifizierend ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten aufgezeigt. Demnach sind beim Umgang mit bestimmten toxischen, brandgefährlichen oder explosiven Stoffen Mindestabstände zu den nächsten schutzwürdigen Siedlungsbereichen einzuhalten.

Durch die Abstände wird auch der Störfallschutz gegenüber dem FFH-Gebiet unterstützt. Eine gesonderte Betrachtung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Schutzkonzeptionen gegenüber Störfällen ist jedoch erst mit Detailkenntnissen über die Betriebsbereiche möglich.

Nach den Abwägungsergebnissen der Stadt<sup>36</sup> sollen nicht im Voraus bestimmte Anlagen und Betriebe ausgeschlossen werden, sondern ihre Zulässigkeit muss auf der Ebene der Anlagengenehmigung geprüft werden.

Weiterhin wird kein besonderes Unfall- oder Katastrophenrisiko, z.B. durch den zu erwartenden Lieferverkehr und sonstige Betriebsfahrten oder durch die zu erwartende Gebäudetechnik begründet, die über das allgemein dafür anzunehmende allgemeine Grundrisiko hinausgeht.

### **3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

#### **3.1 Verfahren und Schwierigkeiten**

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotopkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2016),
- Faunistische Untersuchungen (Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Eremit) in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
- Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016
- Erstellung eines Oberflächenentwässerungsplanes,
- Geruchsuntersuchung/Rasterkarte.

Besondere Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht auf<sup>37</sup>.

---

<sup>35</sup> Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, KAS 18, November 2010 mit zwei Korrekturen vom 6.11.2013 und 6.11.2013

<sup>36</sup> Siehe Teil I der Begründung, Kapitel 3.2.6

<sup>37</sup> Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar.

Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

- Die Stadt wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Stadt wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Dinklage erstellt die vorliegende Flächennutzungsplanänderung, um Gewerbegebietsfläche in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle an die BAB 1 darzustellen.

Betroffen ist Ackerfläche.

Mit Verwirklichung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung im Flächenpool der Stadt Dinklage (Stiftung Landgüter Schwede) ausgeglichen werden.

Auf Grund der festgestellten Tierarten und vor dem Hintergrund der im Plangebiet betroffenen Biotoptypen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung entgegenstehen und die Verträglichkeit gegenüber dem FFH-Gebiet Burgwald Dinklage gewährleistet ist. Bezogen auf die Stickstoffbelastung wird die Verträglichkeit auf der Ebene der nachgeordneten Anlagengenehmigung abschließend geprüft und sichergestellt.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen führt die Stadt 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahme eine Ortsbegehung durch und wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

### 3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Bellmann, A. (2019): Untersuchung der FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) zum Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" in 2019
- Drachenfels, O (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/; NLWKN Stand Juli 2016,
- Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft des Geozentrums Hannover; aus: NIBIS Kartenserver, <http://www.umwelt.niedersachsen>, interaktive Umweltkarte der Umweltverwaltungen Niedersachsen,
- Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2019): Geotechnischer Bericht für den B-Plan Nr. 103 der Stadt Dinklage, 1. Februar 2019
- Ingenieurgeologie Dr. Lübbe (2020): BV B-Plan 103; Ermittlung der Grundwasserfließrichtung im Bereich des B-Plans, 9.9.2020

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Auswertung der Umweltkarten Niedersachsen; <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- Landkreis Vechta (2001): Landschaftsrahmenplan
- Landkreis Osnabrück (2016). Osnabrücker Modell
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien

*Anhang zum Umweltbericht*

<b>Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis gg)</b>		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Entwicklung von Gewerbegebietsfläche auf Sandacker
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Es ergeben sich insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch den Verlust von etwa 3,9 ha freier Landschaft (Acker, Gräben und Saumbiotope).
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Allgemein ist von baubedingtem Lärm, Staub und Erschütterungen auszugehen. Konkrete Emissionen können nicht angenommen werden, da der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine konkreten emittierenden Bauvorhaben vorsieht.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Nähere Angaben über Art und Menge von Abfällen können hier nicht dargelegt werden, da die Flächennutzungsplanung kein konkretes Vorhaben vorbereitet.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Nähere Angaben zu Unfällen und Katastrophen können hier nicht gemacht werden, da der Flächennutzungsplan kein konkretes Vorhaben vorbereitet.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind im vorliegenden Fall nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Da auf FNP-Ebene kein konkretes Vorhaben zugelassen wird, begründet die vorliegende Planung keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima. Die versiegelungsbedingten Auswirkungen, u.a. auf das Kleinklima, werden im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben, insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen, sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

<b>Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen</b>	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
<b>X</b>	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Tiere	X	x	o	o	o	x	x	x	X	X	o	X	Inanspruchnahme von Acker, Lebensraumverlust für darauf angewiesene Tiere, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	x	X	X	o	X	Lebensraumverlust für Pflanzen, Ausgleich erforderlich
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Besondere Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden im Plangebiet vor dem Hintergrund der betroffenen weit verbreiteten Lebensraumtypen (Acker, kleinflächig Graben) nicht erwartet.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Beanspruchung von etwa 3,67 ha bisheriger freier Landschaft.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Zusätzliche vorhabenbedingte Bodeninanspruchnahme / Versiegelung von etwa 2,6 ha.
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Versiegelungsbedingte Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung, Regenrückhaltung
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	o	o	o	x	Die Emissionen durch den Baubetrieb werden nach den Regelwerken der eingesetzten Bautechnik gering gehalten. Der Bebauungsplan begründet keine konkreten emittierenden Vorhaben. .
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Mit der Umsetzung der Planung entfällt versiegelungsbedingt die Sickerfähigkeit des Bodens.
Landschaft	X	X	o	o	o	x	x	X	x	x	o	x	Mit dem geplanten Vorhaben wird großflächig freien Landschaft überplant. Insofern ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen wird.
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Auf Grund der festgestellten Tierarten und vor dem Hintergrund der im Plangebiet betroffenen Biotoptypen kann mit Blick auf mögliche Wechselbeziehungen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Verträglichkeit gegenüber dem Dinklager Burgwald gewährleistet ist.

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	baubedingte Lärmimmissionen, jedoch betriebsbedingt werden keine konkreten lärmemittierende Betriebe vorbereitet und auf Grund der Entfernungen zu den nächsten Wohnnutzungen lässt das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen erkennen.
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine besondere Betroffenheit
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine besondere Betroffenheit
Vermeidung von Emissionen	x	x	o	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Unmittelbare, direkte Zufahrt zur BAB A1, kurze Wege, Sicherung der östlichen Eingrünung
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Besondere Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien liegen nicht vor
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
Darstellungen von Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	o	x	Besonderen Darstellungen der Landschaftsplanung sind nicht betroffen.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine Umweltauswirkungen auf besonderen Beziehungen ersichtlich.

Die Begründung ist der 37. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinklage als Anlage beigefügt.

Aufgestellt:



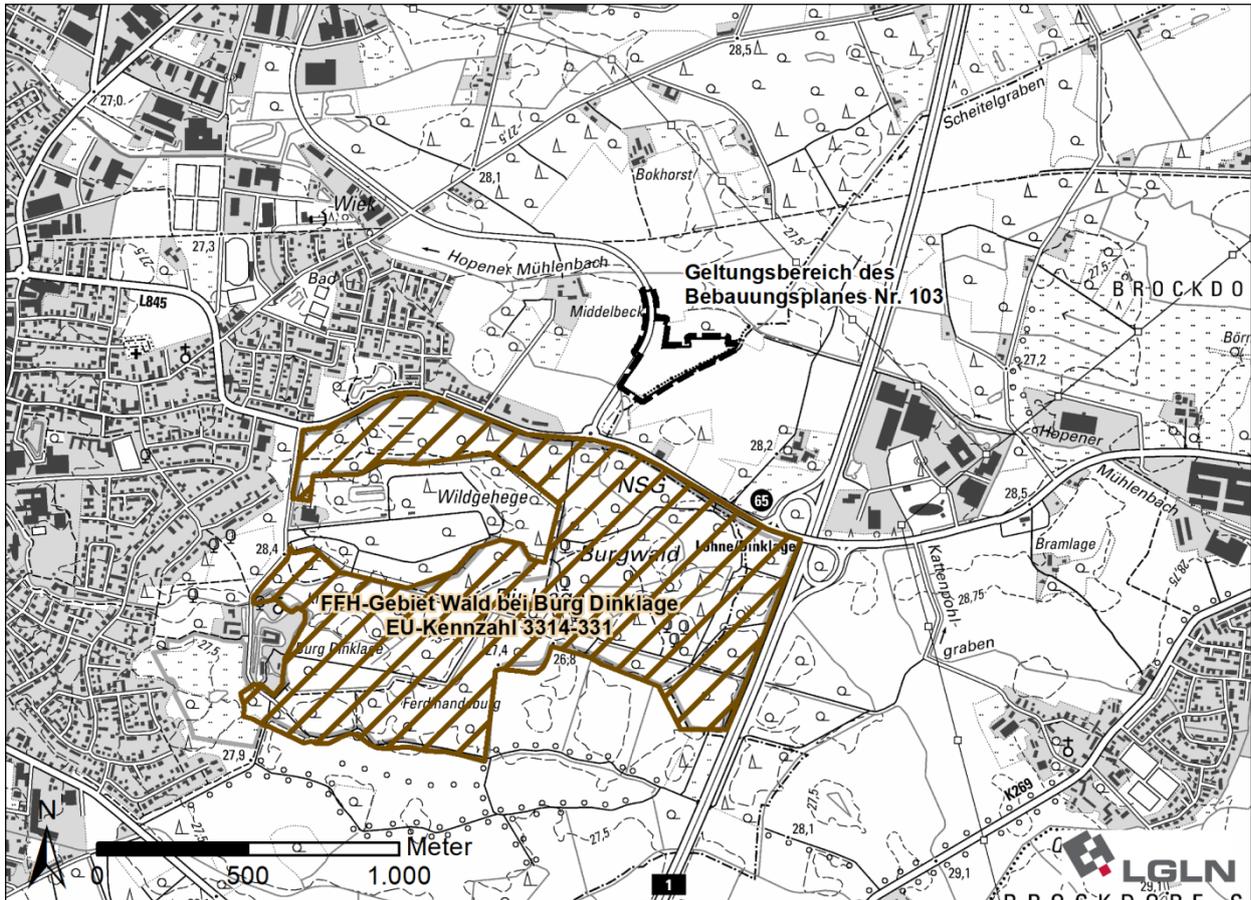
**NWP** Planungsgesellschaft mbH  
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
Escherweg 1 26121 Oldenburg



Dinklage, den

---

Bürgermeister



## 37. Flächennutzungsplanänderung

### Bericht zur Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber dem FFH-Gebiet *Wald bei Burg Dinklage*

September 2020



NWP

Planungsgesellschaft mbH  
Escherweg 1  
Postfach 3867  
Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
26121 Oldenburg  
26028 Oldenburg  
Telefax 0441/97 174 73

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>ERFASSUNG DER FÜR DIE ERHALTUNGSZIELE UND DEN SCHUTZZWECK MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE.....</b>	<b>4</b>
2.1	Übersicht .....	4
2.2	Vollzugshinweise Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz.....	6
2.2.1	Ziele Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110) .....	7
2.2.2	Ziele bodensaurer Eichenwald (LRT 9190).....	9
2.3	Kammolch.....	10
2.4	Eremit.....	10
2.5	Vogelarten .....	12
2.6	Fledermäuse.....	12
<b>3.</b>	<b>PROGNOSE DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUF FFH- LEBENSRAUMTYPEN UND ZIELARTEN .....</b>	<b>13</b>
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	13
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	14
3.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
<b>4.</b>	<b>FAZIT .....</b>	<b>17</b>

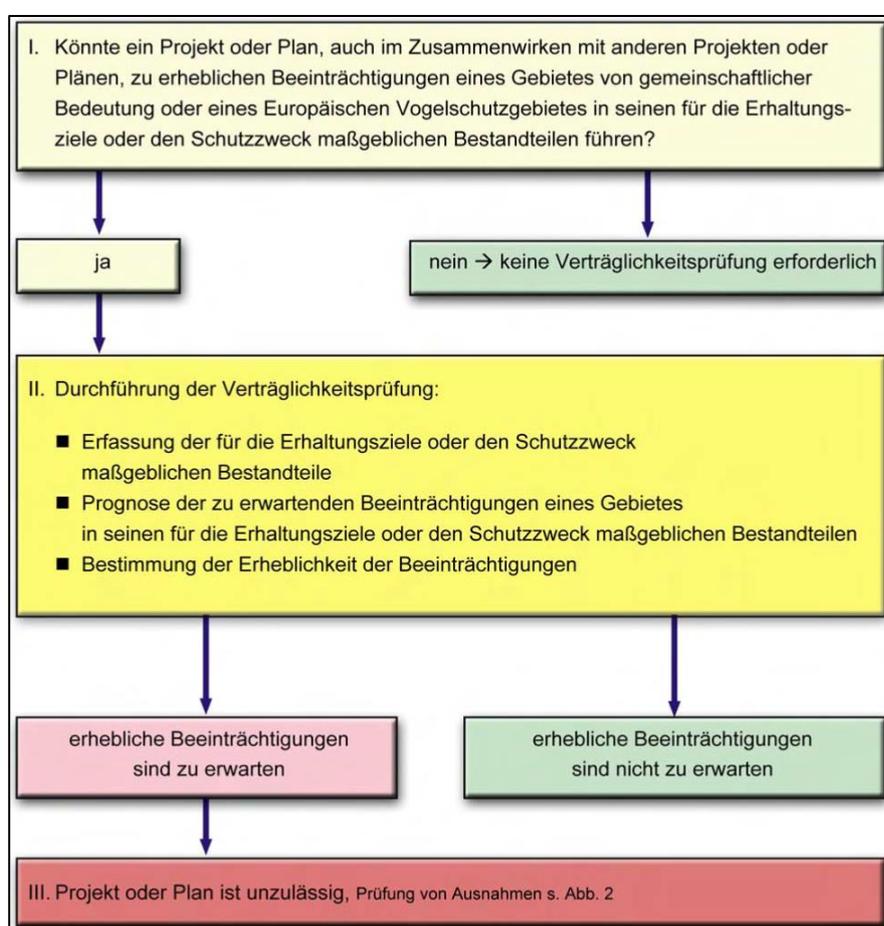
## Quellen

## 1 EINFÜHRUNG

Die südlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in etwa 200 m südlich der Dinklager Straße gelegenen Waldflächen sind als FFH-Gebiet *Wald bei Burg Dinklage* erfasst. (Gebietsnummer 3314-331, landesinterne Nr. 297, Fläche 118,31 ha)<sup>1</sup>. (siehe Abbildung Titelblatt)

Die gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie vom 21.05.1992, 92/43/EWHG) erfassten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bilden zusammen mit den Europäischen Vogelschutzgebieten die Kulisse der Natura 2000-Gebiete<sup>2</sup>.

Gemäß § 34 BNatSchG (1) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2.000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.



**Abbildung 13: Ablaufschema Prüfung von Projekten und Plänen gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG<sup>3</sup> („FFH-Verträglichkeitsprüfung“)**

Da nach dem Ablaufschema des NLWKN (2011) im hiermit vorliegenden Planfall nicht schon in der Vorprüfung gemäß Ziffer I eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit herstellbar

<sup>1</sup> NLWKN- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Angaben gemäß Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, Erfassungsdatum 2004, Aktualisierung 2019

<sup>2</sup> Siehe Begriffsbestimmungen gemäß § 7 BNatSchG.

<sup>3</sup> Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2011

ist, ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Ziffer II vorzunehmen. Diese ist auf der Ebene der Bauleitplanung für Teilaspekte (Fauna) möglich und wird mit diesem Bericht vorbereitet, für andere Teilaspekte (bzgl. Stickstoff) ist eine abschließende Prüfung erst auf der Ebene der Anlagengenehmigung möglich.

Nachstehend werden die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* dargelegt.

Anschließend wird eine Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile vorgenommen und die Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen bestimmt

## 2. ERFASSUNG DER FÜR DIE ERHALTUNGSZIELE UND DEN SCHUTZZWECK MASSGEBLICHEN BESTANDTEILE

### 2.1 Übersicht

Nach den Gebietsdaten der FFH-Gebiete in Niedersachsen ist das FFH-Gebiet in der Kurzcharakteristik als überwiegend forstlich geprägtes Waldgebiet mit eingestreuten Hute-Eichen und in Teilflächen als naturnaher Eichen-Buchenwald in vorherrschend bodensaurer, kleinflächig nährstoffreicher Ausprägung erfasst.

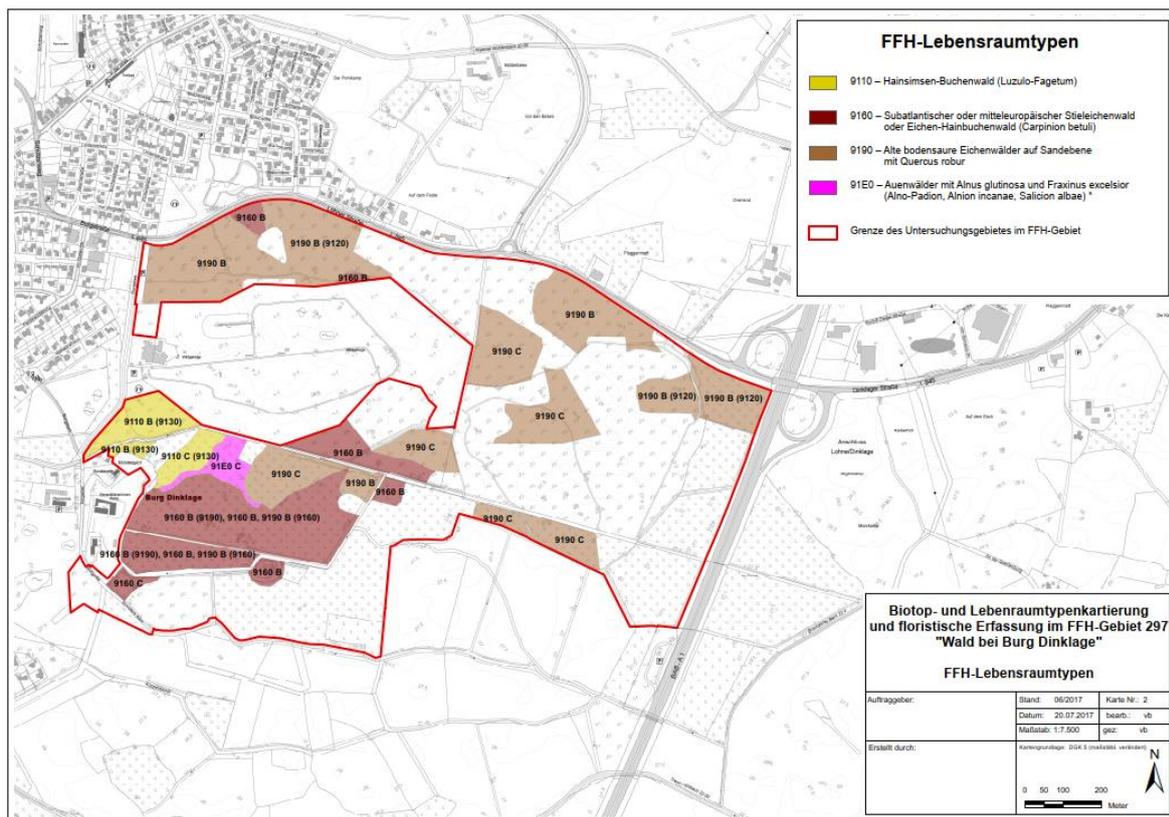
Die Begründung des FFH-Gebietes liegt in der Verbesserung der Repräsentanz des Eremit-Käfers sowie der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandböden (LRT 9190) und bodensauren Buchenwälder (LRT 9110) im Naturraum „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“.<sup>4</sup>

#### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie<sup>5</sup>:

Code	Name	Flächen- größe in ha
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	3,8
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	12,3
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	33,7
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1,3

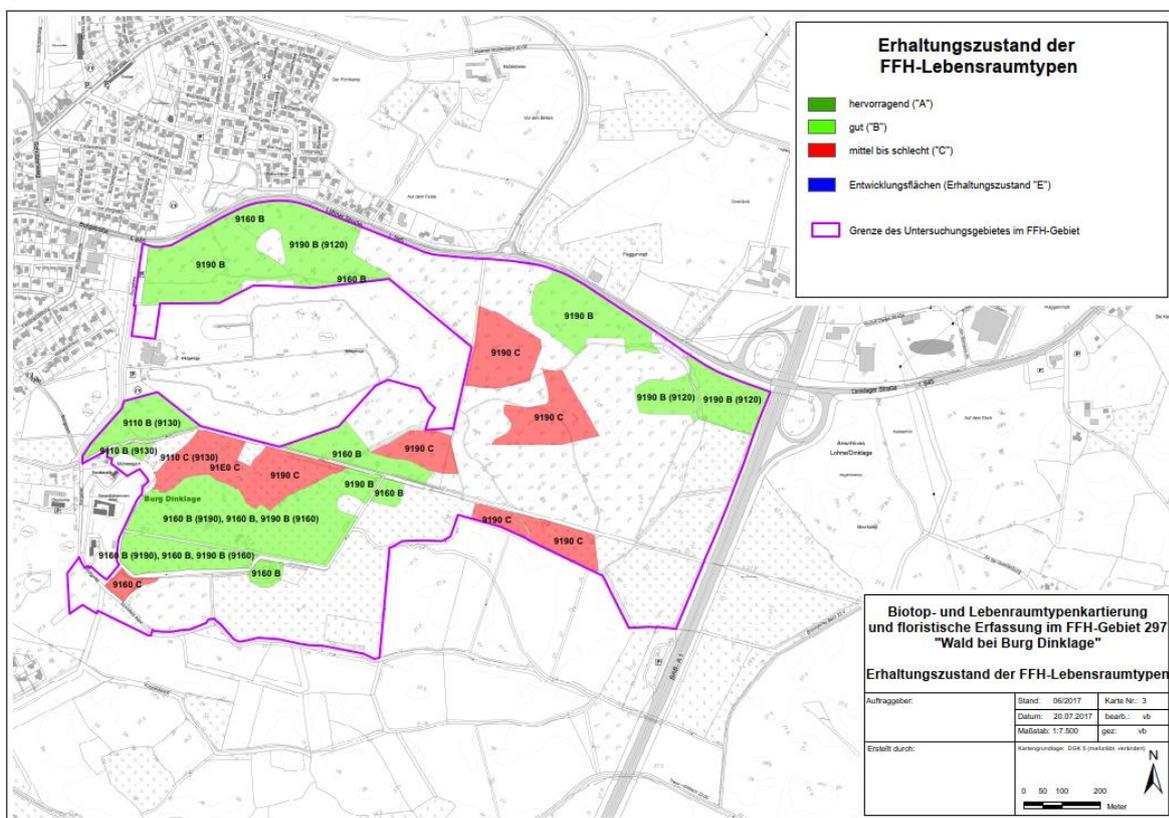
<sup>4</sup> LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Hainsimsen Buchenwald (Luzulo-Fagetum, Code 9110), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Code 9160), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Code 9190), Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Code 91E0) Artenlisten nach Anhang II FFH-RL: Kammmolch (*Triturus cristatus*), Eremit (*Osmoderma eremita*)

<sup>5</sup> Angaben gemäß Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, Erfassungsdatum 2004, Aktualisierung 2019



Quelle Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Abbildung 2: FFH-Lebensraumtypen



Quelle Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Abbildung 3: Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

### Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

Taxon	Name
AMP	Triturus cristatus (Kammolch)
COL	Osmoderma eremita (Eremit)

## 2.2 Vollzugshinweise Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Im Rahmen der niedersächsischen Strategie zum Arten und Biotopschutz erarbeitet das NLWKN *Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung*.<sup>6</sup> Sie umfassen u.a. Angaben zu den Arten bzw. zu den Kennzeichen der LRT/Biotope.

Nachstehend sind zur genaueren Erfassung der Erhaltungsziele die gemäß Vollzugshinweise des NLWK wertgebenden Arten der LRT des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* dargelegt.

Diese liegen für die Lebensraumtypen Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110) und Alter bodensaurer Eichenwald (LRT 9190) vor.

Für die beiden anderen FFH-LRT 9190 und 91E0 des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* liegen die Vollzugshinweise des NLWKN bisher lediglich als *Entwurf in Überarbeitung* vor, so dass darauf nicht weiter Bezug genommen wird.

Auf eine vertiefende Betrachtung dieser beiden LRT kann an dieser Stelle verzichtet werden, zumal sich die Prüfung der Auswirkungen auf die wertgebenden Arten, insbesondere die Prüfung der direkten Auswirkungen auf Vogelarten und Fledermäuse der LRT 9110 und 9110 in Analogieschlüssen auf mögliche wertgebende Vogel- und Fledermausarten der LRT 9190 und 91E0 übertragen lässt.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> NLWKN (2016) Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen

<sup>7</sup> Weitergehend wird auf indirekte Beeinträchtigungen durch relevante FFH-spezifischen Critical Load bei der Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen in Pkt. 3.2 eingegangen.

## 2.2.1 Ziele Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110)

### Kennzeichnung Lebensraum- und Vegetationstypen

**bodensauer Buchenwälder (LRT 9110)** „Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo Fagetum*)“, 9120 „Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)

### Biotoptypen (Kartierschlüssel, v. DRACHENFELS 2011):

- 1.5 Bodensaurer Buchenwald (WL)
- 1.5.1 Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA)
- 1.5.2 Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands (WLM)
- 1.5.3 Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (WLB)
- 1.5.4 Fichten-Buchenwald des Harzes (WLF).

Außerdem fakultativ buchenreiche Mischwälder der folgenden Typen:

- 1.2.1 Bodensaurer Trockenhangwald des Berg und Hügellandes (WDB)
- 1.6.1 Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden (WQT)
- 1.6.3 Eichen-Mischwald feuchter Sandböden (WQF)
- 1.6.4 Eichen-Mischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL)
- 1.6.5 Bodensaurer Eichen-Mischwald feuchter Böden des Berg und Hügellandes (WQB)
- 1.6.6 Sonstiger bodensaurer Eichen-Mischwald (WQE).

Der LRT 9120 wird durch das Zusatzmerkmal i = Ilex-reich gekennzeichnet.

### Pflanzengesellschaften:

Gesellschaften aus dem Verband der Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagion*) mit folgenden Assoziationen:

- Hainsimsen-Buchenwald im engeren Sinne (*Luzulo-Fagetum*)
- Drahtschmielen-Buchenwald (*Deschampsio flexuosae-Fagetum* inkl. *Periclymeno-Fagetum*)
- Nährstoffärmere Ausprägungen des Flattergras-Buchenwaldes (*Milio-Fagetum* bzw. *Maianthemo-Fagetum*, *Oxali-Fagetum* bzw. *Periclymeno-Fagetum*, Ausbildung mit *Milium effusum*)
- Wollreitgras-(Fichten-)Buchenwald (*Calamagrostio villosae-Fagetum*).

Außerdem fakultativ buchenreiche Bestände des Verbandes der bodensauren Eichen-Mischwälder (*Quercion roboris*).

#### Pflanzenarten (LRT 9110):

- **Hauptbaumarten:** Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
- **Misch- und Nebenbaumarten:** Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Fichte (*Picea abies*: heimisch nur in Teilen des Harzes und evtl. in der Lüneburger Heide); in lichten Phasen können außerdem die Pionierbaumarten Birke (*Betula pendula*, auf feuchten Böden auch *Betula pubescens*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und im Tiefland übergangsweise auch Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) beteiligt sein. Auf besser nährstoffversorgten Standorten im Bergland ist stellenweise Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) beigemischt, v. a. an Steilhängen.
- **Straucharten:** Stechpalme (*Ilex aquifolium*); nur in lichten Beständen bzw. Phasen: Faulbaum (*Frangula alnus*), Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus*-Artengruppe)
- **Arten der Krautschicht:** Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) u. a.; in lichten Beständen auf feuchten Standorten: Pfeifengras (*Molinia caerulea* auf etwas nährstoffreicheren Böden zusätzlich: Flattergras (*Milium effusum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) u. a.; im Bergland zusätzlich: Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*), selten Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*), im Harz außerdem Wolliges Reitgras (*Calamagrostis villosa*)
- **Moose:** Einseitswendiges Kleingabelzahnmoos (*Dicranella heteromalla*), Schönes Wider-tonmoos (*Polytrichum formosum*) u. a.

#### Tierarten (LRT 9110):

**Vögel:** Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), hohe Siedlungsdichten des Buntspechts (*Picoides major*) und Trauerschnäppers (*Ficedula hypoleuca*)

Weiterhin geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rauhußkauz (*Aegolius funereus*).

**Säugetiere:** Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten

**Wirbellosenarten:** Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, insbesondere von Nachtfaltern sowie Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäfern. Aus Naturschutzsicht bedeutsam sind insbesondere Totholzarten. Ggf. Vorkommen der FFH-Anhangsarten Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*).

## .2.2 Ziele bodensaurer Eichenwald (LRT 9190)

**Kennzeichnung FFH-Lebensraumtyp 9190:** „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“:

### **Biotoptypen (Kartierschlüssel, v. DRACHENFELS 2004):**

- 1.6.1 Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden (WQT)
- 1.6.2 Bodensaure Eichen-Mischwald nasser Standorte (WQN) tlw.
- 1.6.3 Eichen-Mischwald feuchter Sandböden (WQF)
- 1.6.4 Eichen-Mischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL)
- 1.2.2 Eichen-Mischwald trockenwarmer Sandstandorte des östlichen Tieflandes (WDT) tlw.

### **Pflanzengesellschaften:**

Gesellschaften aus dem Verband der Bodensauren Eichen-Mischwälder (*Quercion roboris*)

- Birken-Eichenwald (*Betulo-Quercetum roboris*, inkl. *Deschampsio flexuosae-Quercetum roboris*)
- Bodensaure Traubeneichen-Mischwald (*Violo-Quercetum*, inkl. *Fago-Quercetum*), nur buchenarme Ausprägungen.

### **Pflanzenarten:**

**Hauptbaumarten:** Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); in jungen Sukzessionsstadien können auch Sand-Birke (*Betula pendula*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vorherrschen.

**weitere Neben- und Pionierbaumarten:** Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

**Straucharten:** Faulbaum (*Frangula alnus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Brombeere (*Rubus fruticosus*-Artengruppe). In lichten Hutewald-Relikten auch Wacholder (*Juniperus communis*)

**Arten der Krautschicht:** Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) u. a.; auf feuchten Standorten: Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

### **Tierarten:**

**Vögel:** Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*) v.a. in Waldrandbereichen, regional Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), hohe Siedlungsdichten von Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

**Säugetiere:** Fledermäuse allgemein, z. B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*).

**Wirbellosenarten:** Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, insbesondere von Nachtfaltern und Käfern. Eichen sind in Niedersachsen nach den Artenzahlen die „meistgenutzten“ Baumarten. Aus Naturschutzsicht bedeutsam sind aktuell v. a. Totholzarten. Ggf. Vorkommen der FFH-Anhangsarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*); weitere Ausführungen sind den Vollzugshinweisen zur jeweiligen Art zu entnehmen.

### 2.3 Kammmolch

Der Kammmolch (*Triturus cristatus*) ist die größte heimische Mollchart, Männchen können bis zu 15 cm, Weibchen bis zu 18 cm lang werden<sup>8</sup>.

Die Oberseite ist dunkelbraun bis schwärzlich, die Unterseite gelb oder orange mit graubraunen bis schwärzlichen Flecken. Die Männchen tragen während der Balzzeit einen hohen gezackten Kamm.

Kammmolche sind meist nachaktiv und verbringen einen großen Teil des Jahres im Wasser. Kammmolchgewässer weisen einen ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs auf und sind frei von räuberischen Fischen. Wichtig sind gute Besonnung und ein vielfältiger Gewässergrund.

Günstig sind Landlebensräume mit vielfältigen Versteckmöglichkeiten, z.B. unter Holz- oder Steinhäufen oder im Wurzelbereich der Bäume in unmittelbarer Nachbarschaft zum Laichgewässer.

Der Kammmolch gilt wenig wander- und ausbreitungsfähig (Aktionsraum zwischen Winterquartier und Laichgewässer meist nur wenige 100 m bis zu 1 km).

Für das FFH-Gebiet *Wald bei Burg Dinklage* ist ein signifikantes Vorkommen dokumentiert.<sup>9</sup>

Im Untersuchungszeitraum von März 2018 bis Mai 2018 wurde im Plangebiet und der näheren Umgebung kein Vorkommen des Kammmolches nachgewiesen.<sup>10</sup>

### 2.4 Eremit

Im FFH-Gebiet Wald bei Burg Dinklage sind als prioritäre Art nach der Europäischen FFH-Richtlinie (Anhang II, IV) Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) bekannt.

Der Käfer ist bis zu 4 cm groß (Abb. 3)<sup>11</sup>, gehört zur Familie der Blatthornkäfer und ist in weiten Teilen Europas verbreitet. Hinsichtlich der Baumart ist der Eremit nicht besonders anspruchsvoll. Es werden alle Laubbaumarten besiedelt, die ein ausreichendes Dickenwachstum (mind. 70-80 cm Durchmesser) sowie die Entwicklung großer Mulmkörper aufweisen.

Seine engerlingartigen Larven (siehe Abb. 4) benötigen für ihre Entwicklung im Baummulm bis zu 4 Jahre. Im Weser-Ems-Gebiet wurden als Brutbaum überwiegend Eiche und Buche ermittelt, aber es wurden auch Populationen in Apfel, Esche und Linde nachgewiesen (BELLMANN 2002). Unter günstigen Bedingungen können Höhlen über zahlreiche Generationen genutzt werden (ausgeprägte Brutorttreue). Besiedelt werden ausschließlich stehende Stämme, die in der Regel zum Zeitpunkt der Besiedlung noch leben. Von großer Bedeutung sind die mikroklimatischen Verhältnisse. Auf Grund der Präferenz für sonnenexponierte Standorte wird der Eremit u.a. aus offenen und halboffenen Biotopen gemeldet. Daher zählen lichte Alleen und Parkanlagen zu den bevorzugten Lebensräumen.

<sup>8</sup> Angaben gemäß Bundesamt für Naturschutz (BFN): <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammolch-triturus-cristatus.html>, Zugriff April 2020

<sup>9</sup> NLWKN 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen

<sup>10</sup> NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten zur geplanten Gewerbeentwicklung westlich der A1 – Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien

<sup>11</sup> Ausführungen aus Bellmann, Axel (2019): Untersuchung der FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) zum Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" in 2019, vgl. NLWKN (2009) Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen, Eremit (Stand Juni 2009, Entwurf)



**Abbildung 4: Eremit, Weibchen (Foto: F. Rahn)    Abbildung 5: Eremit, Larven (Foto: A. Bellmann)**

Bei den Untersuchungen der umgebenden Gehölze (Untersuchungsraum s. Abbildung 4 ) konnten keine direkten Besiedlungsspuren oder Imagines des Eremiten nachgewiesen werden.

Da auch im näheren Umfeld des Geländes keine weiteren Bäume mit Eremitenpopulationen vorhanden sind, wird gutachterlich mit keiner Besiedlung des Eremiten im untersuchten Bereich gerechnet.



**Abbildung 6: Untersuchungsgebiet (rot markiert).**

## 2.5 Vogelarten

Als allgemeine Zielarten des Bodensauren Buchenwaldes (LRT 9110) sind Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und des bodensauren Eichenwaldes (LRT 9190) sind Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) genannt.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zur vorliegenden Bauleitplanung<sup>12</sup> wurden von den vorstehend genannten Arten in den Ausläufern des Dinklager Burgwaldes ein Buntspecht und in den nördlich gelegenen Waldflächen ein Bunt- und ein Grünspecht nachgewiesen.



**Abbildung 7: Untersuchungsraum Vögel und Fledermäuse (NWP 2019)**

## 2.6 Fledermäuse

Als allgemeine Zielarten des Bodensauren Buchenwaldes (LRT 9110) sind Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und des bodensauren Eichenwaldes (LRT 9190) sind Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) genannt.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zur vorliegenden Bauleitplanung konnte von den vorstehend genannten Arten insbesondere in den südlichen Teilflächen des Plangebietes aus südwestliche Richtung einfliegende Große Abendsegler beobachtet werden. Der Kleine Abendsegler wurde nur auf den Horchboxen nachgewiesen. Bei den erfassten und nicht näher bestimmbar Vertretern der Gattung *Myotis* sind auch Fransenfledermäuse möglich.

<sup>12</sup> NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten zur geplanten Gewerbeentwicklung westlich der A1 – Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien (Kartierzeitraum 2018)

### 3. PROGNOSE DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUF FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND ZIELARTEN

Es sind von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* zu prüfen.

Dabei werden die

- in der Bauphase zu erwartenden baubedingten Wirkfaktoren,
- die durch die Baukörper begründeten anlagenbedingten Wirkfaktoren,
- und die durch den Betrieb des Gewerbegebietes begründeten betriebsbedingten Wirkfaktoren

betrachtet.

#### 3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit näher zu betrachten:

- Baubetrieb und Bauverkehr: Lärm-, Abgas-, Staubemissionen, Bewegungen, Bodenverdichtungen, Erschütterungen
- Abfallerzeugung/Bauabfälle
- Bodenablagerungen
- Gegebenenfalls, soweit erforderlich, temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen

Die baubedingten Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Bodenverdichtung, Bauabfälle und Bodenablagerungen bleiben räumlich auf das Plangebiet begrenzt, so dass Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* ausgeschlossen sind.

Wasserhaltungsmaßnahmen dürften allenfalls temporär während der Gründungsarbeiten erforderlich werden, so dass Beeinträchtigungen auf das südlich ab 250 m Entfernung gelegene FFH-Gebiet auf Grund der nordwestlichen Grundwasserfließrichtung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sein dürften.

Lärm und Bewegungen können die Tierwelt stören, wobei diese in erster Linie während der täglichen Arbeitszeiten und wirken.

Erhebliche Auswirkungen auf die in den Nachtzeiten aus dem FFH-Gebiet heraus jagenden Fledermäuse sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Brutvögel des FFH-Gebietes werden auf Grund der Entfernung ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die empfindlichen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes werden die durch den Baubetrieb verursachten Emissionen nach dem Stand der eingesetzten Fahrzeug- und Baumaschinenteknik minimiert. Diese baubedingten Emissionen lassen sich nicht weiter quantifizieren und dürften auch vor dem Hintergrund der zeitlichen Begrenztheit keine messtechnisch erfassbaren Auswirkungen auf die FFH-Erhaltungsziele erkennen lassen<sup>13</sup>.

---

<sup>13</sup> Gemäß Schreiben Knut Haverkamp vom 19.03.2020 würde das Abschneidekriterium (s. Punkt 3.2) von 0,3 kg/(ha\*a) NOX-Deposition im FFH-Gebiet rechnerisch bei kontinuierlich 61 LKW/PKW Bewegungen erreicht.

Insgesamt lässt die Bauphase keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* erkennen.

### 3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Folgende anlagebedingten Wirkfaktoren sind im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit näher zu betrachten:

- Versiegelung
- Gebäudekörper
- Oberflächenentwässerung und Regenrückhaltebecken

Die anlagebedingten Wirkfaktoren bleiben auf das Plangebiet beschränkt, Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind ausgeschlossen.

Die von der Versiegelung und den Gebäudekörpern ausgehenden Umweltauswirkungen lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen für mögliche Zielarten des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage*, hier für jagende Fledermäuse aus dem FFH-Gebiet oder für Vogelarten erkennen.

Nach den Ergebnissen der Entwässerungsplanung<sup>14</sup> sind auf Grund des vorhandenen Geländeprofiles und der vorhandenen Gräben, die erhalten bleiben, durch die Oberflächenentwässerung und das Regenrückhaltebecken keine grundlegenden Auswirkungen auf das südlich angrenzende Feuchtbiotop zu erwarten. Insofern sind auch Auswirkungen auf das in noch weiterer südlicher Entfernung jenseits der L 845 gelegenen FFH-Gebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Im Hinblick auf das Grundwasser sind auf Grund der in nordwestlicher Richtung ausgerichteten Grundwasserfließrichtung von der Planung ausgehende Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt im FFH-Gebiet Burgwald Dinklage nicht zu erwarten.

Insgesamt werden durch die anlagebedingten Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* begründet.

### 3.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit näher zu betrachten:

- Lärm und sonstige Emissionen durch Betriebsabläufe und Gebäudetechnik
- Lärm und sonstige Emissionen durch Fahrzeugverkehr (Lieferverkehr, Ladevorgänge in Freilagern, Mitarbeiter)

Erhebliche Auswirkungen durch Betriebslärm und Fahrzeugverkehr auf die in den Nachtzeiten aus dem FFH-Gebiet heraus jagenden Fledermäuse sind nicht zu erwarten.

---

<sup>14</sup> INGWA Planungsbüro (2019) B-Plan Nr. 102 „Östlich Dinklager Ring“ Oberflächenentwässerungskonzept

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Brutvögel des FFH-Gebietes werden auf Grund der Entfernung ausgeschlossen.

Aus dem Plangebiet können durch den Betrieb des hier siedelnden Gewerbes betriebsbedingte vermehrte Schadstoff- und Nährstoffemissionen nicht ausgeschlossen werden.

Nährstoffeinträge können Auswirkungen auf die Nährstoffversorgung der in den FFH-Lebensraumtypen vorkommenden Pflanzenarten haben, diese direkt schädigen und die Pflanzenzusammensetzung der Lebensraumtypen beeinflussen.

Insofern werden für bestimmte gegenüber Nährstoffeinträgen empfindliche Lebensraumtypen „Critical loads“ herangezogen. Critical loads definieren die ökologische Belastungsgrenze für den Eintrag von Luftschadstoffen.

Die Erheblichkeitsbeurteilung bei Stickstoffeinträgen wird nach folgenden Prüfschritten vorgenommen:

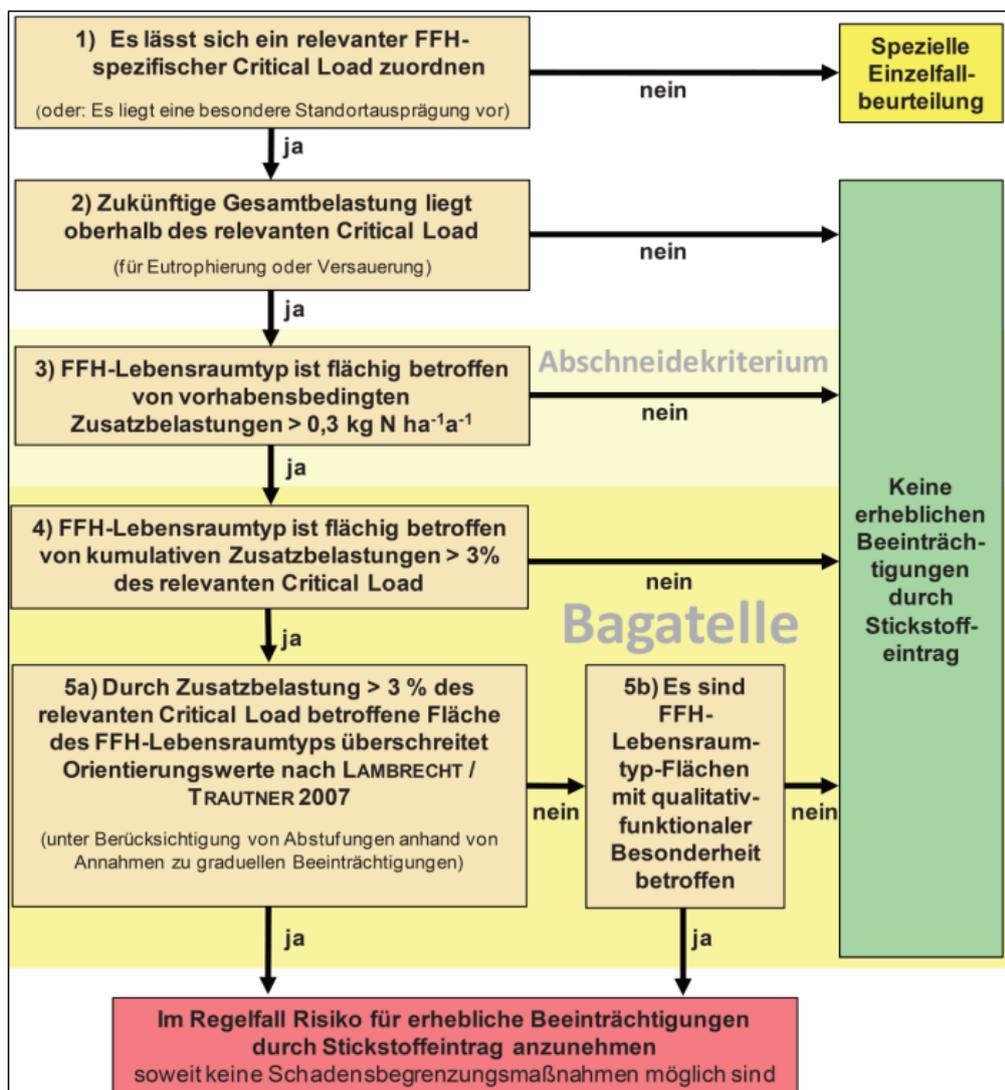


Abbildung 8: Übersicht der Erheblichkeitsbeurteilung bei Stickstoffeinträgen<sup>15</sup>

<sup>15</sup> BMVBS (2013, HRSG) in LAI, LANA (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen

### Zu Prüfschritt 1) Zuordnung relevanter FFH-spezifischer Critical Load

Critical Load treffen auch für die wertgebenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* zu:

FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Wald bei Burg Dinklage<sup>16</sup> und Critical Loads<sup>17</sup>

Code	Name	ha	Ecosystem type	2010 emp. Critical Loads kg N ha <sup>-1</sup> a <sup>-1</sup>
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	3,8	Fagus woodland	10-20
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	12,3	Meso- and eutrophic Quercus woodland	15-20
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	33,7	Acidophilous Quercus-dominated woodland	10-15
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1,3	-	-

### Zu Prüfschritt 2) Zukünftige Gesamtbelastung

Der Dreijahresmittelwert der Jahre 2013 bis 2015 der Hintergrundbelastung Stickstoff (Landnutzungsgruppe Laubwald) beträgt im Bereich des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* 31-32 kg ha<sup>-1</sup>a<sup>-1</sup>.<sup>18</sup>

Insofern liegt bereits die Hintergrundbelastung oberhalb der Critical Load.

### Zu Prüfschritt 3) Betroffenheit von vorhabenbedingten Zusatzbelastungen > 0,3 Kg N ha<sup>-1</sup>a<sup>-1</sup>

Nach den vorliegenden Berechnungen zu Stickstoffemissionen darf das Plangebiet pro Jahr etwa 4.000 kg NO<sub>2</sub> aus niedriggelegenen Quellen freisetzen, ohne im südlich gelegenen FFH-Gebiet einen Zusatzbeitrag > 0,3 kg (ha\*a) zu verursachen (Abschneidekriterium).<sup>19</sup>

Insofern werden im Plangebiet die Typen von Gewerbe- und Industriebetrieben und Anlagen zulässig, die grundsätzlich kein oder nur in sehr geringem Umfang Stickstoff emittieren. Für die erforderlichen Emissionsbeschränkungen bzgl. Stickstoff stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, um Stickstoffemissionen vor Ort zu vermeiden bzw. zu minimieren (z. B. Erdwärmeheizung, Wärmetauscherheizung, E-Gabelstapler und –Verladevorrichtungen, Prozessenergie über Dachphotovoltaikanlagen, zugeleiteten Strom oder Wasserstoffgeneratoren, ggf. Filterung von Verbrennungsabgasen). Auch würde eine Ablufführung in größerer Höhe zu einer Verminderung von Einträgen in das FFH-Gebiet führen können.

<sup>16</sup> Angaben gemäß Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, Erfassungsdatum 2004, Aktualisierung 2019

<sup>17</sup> Roland Bobbing, Jean-Paul Hettelingh (2011): Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationship

<sup>18</sup> Quelle: Umweltbundesamt gis.uba.de, Zugriff 31.03.2020

<sup>19</sup> Knut Haverkamp (2020): Schreiben vom 19.03.2020 an RA Gellermann

Die Emissionen von Stickstoffverbindungen und ihre Ausbreitung sind abhängig von den konkreten Betrieben und Anlagen, Emissionsbedingungen und Minderungsmaßnahmen, so dass die Regelung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und-genehmigung erfolgt.

Damit ist auf Ebene der Bauleitplanung erkennbar, dass eine Umsetzung der Planung mit Einhaltung des Abschneidekriteriums möglich ist und damit unter dieser Voraussetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag erfolgen.

#### **4. FAZIT**

Im vorliegenden Bericht wird dargelegt, dass die Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes *Wald bei Burg Dinklage* gewährleistet ist bzw. – bezogen auf die Stickstoffbelastung – auf der Ebene der Anlagenehmigung abschließend geprüft und sichergestellt wird.

## Quellen

Bellmann, Axel (2019): Untersuchung der FFH-Art Eremit (*Osmoderma eremita*) zum Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" in 2019

BMVBS (2013, HRSG) in LAI, LANA (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen –

Bobbing, Roland; Hettelingh, Jean-Paul (2011): Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationship

Haverkamp, Knut (2020): Schreiben vom 19.03.2020

NLWKN (2011): Ablaufschema Prüfung von Projekten und Plänen gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG

NLWKN (2016): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen

NLWKN (2017): FFH-Lebensraumtypen

NLWKN (2019): Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, Erfassungsdatum 2004, Aktualisierung 2019

NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Faunistisches Gutachten zur geplanten Gewerbeentwicklung westlich der A1 – Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien

INGWA Planungsbüro (2019) B-Plan Nr. 102 „Östlich Dinklager Ring“ Oberflächenentwässerungskonzept

Umweltbundesamtgis.uba.de, Zugriff 31.03.2020